

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Sechshundfünfzigste öffentliche Sitzung

Nr. 56

Freitag, den 20. Februar 1948

II. Band

Geschäftliches Seite
903, 904, 935

Mündliche Berichte des Ausschusses für Ver-
fassungsfragen zu den Entwürfen von Gesetzen

1. über die Wahl der Gemeinderäte und Bürger-
meister — Gemeindevahlgesetz (Beilagen
1045 und 1100) — Erste und zweite Lesung.
Hierzu Abänderungs- und Ergänzungs-
anträge

- a) der Fraktion der SPD zu Art. 2, Abs. 3,
- b) der Fraktion der FDP zu Art. 5, Abs. 2,
Ziffer 1,
- c) der Fraktion der FDP zu Art. 6 (Ein-
fügung eines Art. 6 a),
- d) des Abgeordneten Dr. Stang (CSU) zu
Art. 20, Abs. 1,
- e) des Abgeordneten Bodesheim (FDP) zu
Art. 20, Abs. 4,
- f) der Staatsregierung zu Art. 20, Abs. 2,
Satz 2,
- g) der Fraktion der FDP zu Art. 24, Ziffer 4,
- h) der Fraktionen der FDP und SPD zu
Art. 29, Abs. 1,
- i) der Fraktion der SPD zu Art. 31, Abs. 3,
- k) der Fraktion der FDP zu Art. 38, Abs. 1,
- l) der Fraktion der CSU zu Art. 42.

2. über die Wahl der Kreistage und Landräte —
Landkreiwahlgesetz (Beilagen 1046 und 1101).
— Erste und zweite Lesung.
Hierzu Abänderungs- und Ergänzungs-
anträge

- a) des Abgeordneten Dr. Stang (CSU) zu
Art. 2,
- b) der Fraktion der SPD zu Art. 4, Abs. 1,
- c) der Fraktion der CSU zu Art. 4 (Ein-
fügung eines Art. 4a),
- d) der Fraktion der CSU zu Art. 5.

Redner:

Dr. Dehler (FDP) [Berichterstatter zu 1] 904-907
Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter zu 2] 907-909
Dr. Stang (CSU) [zur Geschäftsordnung] 909, 921
Staatsminister Dr. Anfermüller 909-910

Zilltbiller (CSU) 910-912
Dr. Hoegner (SPD) 912-915
Dr. Sinnert (FDP) 909, 915-920
Bodesheim (FDP) 920
Stoß (SPD) 920-921
Kießinger (FDP) 921
Stoß (SPD) [zur Geschäftsordnung] 921

(Die Sitzung wird unterbrochen.)

Dr. Hoegner (SPD) 922, 928, 930
Dr. Stang (CSU) 924, 925, 933
Staatssekretär Dr. Schwalber 923, 924, 925
Stoß (SPD) 924, 927, 928
Dr. Lacherbauer (CSU) 924, 928
Dr. Dehler (FDP) 925, 928
Staatsminister Dr. Anfermüller 925
Frau Zehner (CSU) 928
Haußleiter (CSU) [zur Geschäftsordnung] 928
Dr. Stang (CSU) [zur Geschäftsordnung] 928
Dr. von Brittwitz und Gaffron (CSU)
[zur Geschäftsordnung] 929
Hagn Hans (CSU) [zur Geschäftsordnung] 930

Namentliche Abstimmung über den Ab-
änderungsantrag der Fraktionen der SPD und
FDP zu Art. 29, Abs. 1 des Gemeindevahl-
gesetzes betreffend Wahl der Bürgermeister
durch das Volk in allen Gemeinden 929

Ergebnis der Abstimmung 929

Festsetzung der Zeit für die nächste Sitzung 935

(Die Sitzung wird vertagt.)

Die im Sitzungsaal des Oberfinanzpräsidiums
stattfindende Sitzung wird um 8 Uhr 32 Minuten durch
den I. Vizepräsidenten Hagen Georg eröffnet.

I. Vizepräsident: Ich eröffne die 56. öffentliche
Sitzung des Bayerischen Landtags.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungs-
gesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten
Anetseder, Bezold Georg, Deku, Fichtner, Fischer Wil-
helm, Freundl, Dr. Gromer, Hofer, Hofmann, Dr.
Huber, Huth, Dr. Kroll, Dr. Laforet, Müffel, Roith,

(I. Vizepräsident)

Schmid Andreas, Strasser, Dr. Wühlhofer und Zeißlein. Anderweitig entschuldigt sind die Abgeordneten Centmayer, Endemann, Dr. Hundhammer, Lugmair, Meißner, Neumanna, Dr. Pfeiffer und Weinzierl Alois.

Nachdem Beschwerden eingelaufen sind, möchte ich bitten, das Rauchen in diesem Saale zu unterlassen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister — Gemeindevahlgesetz — (Beilage 1045, 1100).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Dehler. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen, indem ich gleichzeitig die Mahnung an das Haus richte, Ruhe zu bewahren.

Dr. Dehler (FDP) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister hat ebenso wie das später zu behandelnde Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte über das Wahltechnische hinaus grundsätzliche Bedeutung. Man kann die Wahl zu Körperschaften nur regeln, wenn man eine klare Anschauung über die Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften hat. Darum muß in beiden Gesetzen notwendigerweise wenigstens ein Teil der Entscheidungen vorweggenommen werden, die später zu treffen sind, wenn die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung von Ihnen neu zu beschließen sind.

Wir sind wohl alle der Überzeugung, daß in der Neugestaltung der Selbstverwaltung ein wesentlicher Teil der Aufgabe unserer jungen Demokratie liegt. Der Herr Kollege Dr. Hoegner hat kürzlich, als im Verfassungsausschuß die Frage der Neuorganisation des Staatsaufbaues erörtert wurde, mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß nur diejenigen Staaten, die eine wirkliche Gemeindefreiheit besaßen, die also wirklich ihren Staat auf das Selbstverwaltungsrecht zunächst der Gemeinden und dann der darauf aufbauenden größeren Körperschaften, der Bezirke und der Kreise, gründeten, ihre Demokratie und damit sich selbst in der Geschichte behauptet haben, von der Schweiz angefangen über Skandinavien und die angelsächsischen Staaten bis zu den Vereinigten Staaten. Wir werden nicht bestehen, das ist unsere Überzeugung, wenn wir unseren Staat nicht aufbauen auf die Selbstverantwortlichkeit des Bürgers, die sich zunächst in seinem Umkreis, in der Gemeinde auswirken muß. Gerade wir in Bayern haben insoweit Vieles nachzuholen; man darf daran erinnern, daß in der Zeit, in der der Freiherr vom Stein in Preußen die Grundlagen einer wirklichen Selbstverantwortung der Bürger in der Selbstverwaltung legte, in Bayern unter dem Grafen Montgelas der gegenteilige Weg eingeschlagen und unter Anlehnung an das französische Vorbild eine weitgehende zentralistische Organisation unseres Staates durchgeführt wurde. Das wurde erst im Jahre 1869 durchbrochen, als die Selbstverwaltung der Gemeinde in bescheidenem Maße eingeführt und dann langsam ausgebaut wurde.

Die Bamberger Verfassung hat uns im Jahre 1919 eine weitgehende Selbstverwaltung gebracht. Aber der

Versuch ist gescheitert. Insbesondere hat damals die Selbstverwaltung der Kreise und Bezirke keine Resonanz bei unserem Volke gefunden, und ich glaube, man kann mit Recht sagen, daß dieses Versagen unseres Volkes gegenüber den Rechten, die man ihm angeboten hat, im großen gesehen, mit einer der Ursachen war, die am Ende zum Gegenteil der Selbstverwaltung, zur Diktatur geführt haben.

Das vorliegende Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister nimmt eine wesentliche Frage, die künftig in der Gemeindeordnung zu regeln ist, voraus, nämlich die Frage: Wer soll in der Gemeinde der Meister sein, wer soll „Bürgermeister“ sein? Ein großer Teil der Mitglieder des Verfassungsausschusses hat die Entwicklung, die die Gemeindeverwaltung in diesem Punkt in den letzten Jahrzehnten genommen hat, für einen Abweg gehalten; denn in allen größeren Gemeinden, schon in den kleinen Städten und in den mittleren Städten und Großstädten gab es an der Spitze nicht mehr den Bürgermeister, sondern gab es den Beamten.

(Unruhe.)

Wenn die Herren von der Presse etwas ruhiger wären, damit man mich hören kann, wäre mir das sehr erwünscht. — Die Frage, wer an der Spitze einer Gemeinde steht, erscheint mir wesentlich. In der Lösung dieser Frage prägt sich das Selbstbewußtsein der Bürger aus. Eine Gemeinde, die sich von irgendwoher einen Mann holt, der sie verwaltet, hat nicht den Stolz des Gemeindebürgers.

(Stoß: Sehr richtig!)

Der Bürgermeister soll nicht verwalten, sondern der Bürgermeister soll ein Symbol der Gemeinschaft sein; er soll der beste, der erste der Bürger sein, er soll aus dem Kreise seiner Mitbürger herauswachsen. Was ihm an technischem Geschick, was ihm an Rechtskenntnissen fehlt — das Gesetz ist übrigens kein Hegenwerk —, können ihm Referenten und Sachbearbeiter vermitteln.

(Sehr richtig! Sehr gut!)

Der Regierungsentwurf hat deswegen meines Erachtens vollkommen zu Recht den Grundsatz aufgestellt, daß es keinen berufsmäßigen Bürgermeister gibt. Dieser Grundsatz ist trotz der Abwandlung, die diese Bestimmung jetzt gefunden hat, aufrechterhalten worden. Es gibt niemand mehr an der Spitze der Gemeinde, der sich diese Aufgabe zum Beruf macht, es gibt niemand, der Bürgermeister werden und mittels dieses Amtes sich eine Verforgung auf Lebenszeit schaffen kann. Ich erblicke darin einen ganz wesentlichen Fortschritt. Das ist nach meiner Meinung materiellrechtlich hinsichtlich der Änderung der Struktur unserer Gemeinde die wesentliche Bestimmung der Vorlage.

Im übrigen handelt es sich vor allem um wahltechnische Fragen. Sie wissen, daß die Gemeindeordnung vom Dezember 1945/Februar 1946, die etwas abrupt geschaffen werden mußte und entsprechend der alten Gemeindeordnung auch die wahltechnischen Bestimmungen enthielt, sich auf das reine Listenwahlrecht beschränkte. Die Militärregierung hat daran Anstoß genommen. Ich glaube, insoweit gilt das, was wir gestern hier festgestellt haben. Selbstverständlich berücksichtigen und würdigen wir die Anregungen und den Antrag der Militärregierung. Aber entscheidend für uns muß sein, was wir vor unserer Überzeugung verantworten können.

(Dr. Dehler [FDP]).

Der Entwurf geht einen anderen Weg als die bisherige Regelung. Man will von der reinen Listenwahl mit der strengen Bindung des Wählers an die Liste abgehen. Man will die Persönlichkeit des Bewerbers in den Vordergrund stellen. Man will dem Wähler eine größere Möglichkeit in der Auswahl des zu Wählenden geben. Der Name und die Person des Kandidaten soll im Vordergrund stehen, nicht die Partei. Darüber kann man streiten. Auch im Verfassungsausschuß sind widerstreitende Meinungen vertreten worden. Man kann sagen, eine Demokratie ist nicht möglich, ohne daß sich das Volk politisch organisiert,

(Zuruf: richtig!)

eine Demokratie ist nicht möglich ohne das politische Bekenntnis des einzelnen; eine lebendige Demokratie setzt voraus, daß jeder Staatsbürger in einer Partei tätig ist;

(sehr richtig! bei der SPD)

denn wesentliche politische Entscheidungen fallen in der Partei. Die Partei ist ja nicht nur oder soll wenigstens nicht nur eine Bekenntnisgemeinschaft sein, sondern der Apparat, der die Persönlichkeit nach oben bringt. Eine Partei soll sieben. Schon in der Partei soll sich der Tüchtige und der Führende durchsetzen.

(Unruhe.)

— Ich referiere ja gerne, Herr Kollege Wimmer, aber wenn ich merke, daß Sie das nicht interessiert, dann höre ich auf. Das ist doch —

(Wimmer: Entschuldigen Sie, Herr Kollege!)

— Ich entschuldige da nicht gerne; denn wenn man hier oben steht und das Gefühl hat, eigentlich nur privat zu sprechen — das geht bei der Presse an und setzt sich im Hause fort —, so ist das doch ein Unfug.

(Zuruf rechts: Wir bitten um einen Ausschußbericht!)

I. Vizepräsident: Ich bitte nochmals um Ruhe.

Herr Dr. Dehler, eben ist der Zuruf erfolgt: „Wir bitten um einen Ausschußbericht.“ Das Haus bittet um einen Bericht.

Dr. Dehler (FDP) [Berichtersteller]: — Ich stelle die wesentlichen Grundsätze heraus, so wie es im Ältestenrat für die Berichterstattung beschlossen wurde, und gebe die Äußerungen hierzu, wie sie im Verfassungsausschuß erfolgten, wieder.

(Sehr richtig! bei der FDP.)

Dem oben Gesagten gegenüber steht die Meinung, wie schon betont, man solle dem Wähler größere Möglichkeiten geben; man solle ihm ein weitgehendes Bestimmungsrecht geben; er soll auf die Auswahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder selbst Einfluß haben. Das sucht man dadurch zu erreichen, daß man dem Wähler die Möglichkeit gibt, aus den gesamten eingereichten Wahlvorschlägen die ihm genehmen Personen herauszufinden. Der Wähler ist nicht gebunden, eine Liste zu wählen, sondern er hat die Wahl zwischen den Kandidaten der sämtlichen Wahlvorschläge. Man kann dagegen sagen — das ist auch gesagt worden —, diese Methode habe etwas Bedenkliches, sie könnte vom Standpunkt desjenigen aus, der in einer Wahl ein politisches

Bekenntnis sieht, zur politischen Charakterlosigkeit führen. Aber diese Regelung kommt weitgehend den Wünschen der Militärregierung entgegen. Sie deckt sich im wesentlichen mit der Regelung, die in Württemberg-Baden bei der letzten Gemeinderatswahl zugrundegelegt wurde und dort auch schon seit Jahrzehnten erprobt ist; aber sie lehnt sich nicht slavisch an die dortige Ordnung an, sondern variiert dieses System. Sie verbindet die Möglichkeit des Häufelns, also die Möglichkeit, daß einem Kandidaten bis zu drei Stimmen gegeben werden, mit der Möglichkeit, von den verschiedenen Listen Kandidaten auszuwählen. Ich darf das an einem Beispiel klarmachen. Nehmen wir an, ein Stadtrat besteht aus 42 Mitgliedern. Dann hat jeder Wähler 42 Stimmen, er kann 42 Personen wählen. Das kann er einmal dadurch machen, daß er eine Liste ankreuzt, dann gilt diese Liste als gewählt. Er kann es aber auch so machen, daß er sich aus den gesamten eingereichten Wahlvorschlägen 42 Personen aussucht oder sich 14 Personen aussucht und jeder dieser 14 Personen drei Stimmen gibt. Dagegen ist das Bedenken erhoben worden, daß kleine Parteien und die durch das Wahlgesetz zugelassenen Wählergruppen benachteiligt sein können, wenn eine Wählergruppe oder eine kleine Partei nicht mindestens so viele Kandidaten aufstellt, daß sie gehäufelt, also mit drei vervielfacht, die Zahl der Sitze, in unserem Beispiel 42, ergeben. Dann hat der Wähler des Vorschlags dieser Partei oder dieser Wählergruppe am Ende weniger Stimmen, er kann nicht 42 mal stimmen, sondern nur weniger oft, wenn die Zahl der Bewerber geringer ist. Der Verfassungsausschuß hat diese Härte in Kauf genommen.

Bei der Verteilung der Sitze auf den einzelnen Wahlvorschlag ist die Zahl der Stimmen maßgebend, die auf diesen Wahlvorschlag entfallen sind. Wenn bei der Liste 1 3000 mal ein Mann aus dieser Liste gewählt worden ist, dann hat diese Liste 3000 Stimmen, in der Summe so viele Stimmen, als die Bewerber dieser Liste insgesamt erhalten haben. Die Zahl dieser Stimmen ist maßgebend für die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf den einzelnen Wahlvorschlag.

In dem einzelnen Wahlvorschlag entscheidet die Zahl der auf den einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Es ist also zunächst nicht die Reihenfolge des Wahlvorschlags maßgebend, sondern die Zahl der Stimmen, die der einzelne Bewerber auf diesem Wahlvorschlag erhalten hat. Ich glaube, das ist in nuce das Wesen der Wahlordnung, nämlich die Möglichkeit des Panachierens und die des Kumulierens; des Häufelns bis zu 3 — sie dient auch als Gegenwaffe oder, wie Herr Dr. Hoegner formuliert hat, als Gegengift gegen die schändlichen Versuche des „Röpfens“, wobei Gegner einer Partei hergegangen sind, diese gewählt, aber die führenden Männer dieser Liste gestrichen haben, so daß am Ende gerade diese Persönlichkeiten weniger Stimmen hatten und unter den Tisch fielen; dieser Gefahr kann durch das Häufeln begegnet werden. Soviel über die wesentlichen Grundsätze des neuen Entwurfs.

Nun darf ich auf einige der Punkte eingehen, die zu Diskussionen Anlaß gegeben haben. Ich darf Sie bitten, die Beilage 1100 zur Hand zu nehmen. Im Art. 1, der die Voraussetzungen der Wahlberechtigung regelt, hat besonders die Frage der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde eine Rolle gespielt. Der Regierungsentwurf sah als Voraussetzung der Wahlberechtigung eine Aufenthaltsdauer von einem Jahr vor. In der ersten

(Dr. Dehler [FDP])

Lesung blieb es dabei. In der zweiten Lesung ist auf Antrag von Dr. Hoegner und auf meinen Antrag diese Frist auf ein halbes Jahr heruntergesetzt worden. Art. 2 betrifft den Ausschluß von der Wahlberechtigung und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß, auch nicht Art. 3 und Art. 4.

Ich muß bei Art. 2 noch einen Antrag des Herrn Kollegen Dr. Hoegner herausgreifen zur Frage des Wahlrechts. Hier besteht eine Abweichung von der Regelung, wie sie bei der letzten Gemeindevwahl gegolten hat. Inzwischen ist das Befreiungsgesetz durch den Art. 58 III a geändert worden, dem wir Rechnung tragen müssen. Darnach ist dann, wenn ein Spruchkammerentscheid noch nicht vorliegt, ohne weiteres von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, wer vermutungsgemäß in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fällt. Die kleinen Blockwarte der NSD, überhaupt die Amtsträger der sogenannten angeschlossenen Verbände stehen jetzt schlechter als bei der früheren Wahl; sie sind nicht wahlberechtigt, weil sie vermutungsgemäß in Gruppe 2 fallen. Liegt eine Spruchkammerentscheidung vor, so ist diese maßgebend. Nun sieht der Entwurf der Regierung vor, daß bei Minderbelasteten — das war der Punkt der Auseinandersetzung — das Wahlrecht nur dann entfällt, wenn die Spruchkammer von der im Befreiungsgesetz vorgesehenen Möglichkeit, dem Betroffenen, also hier dem Minderbelasteten das Wahlrecht zu entziehen, Gebrauch gemacht hat. Herr Kollege Dr. Hoegner hat gefordert, daß Minderbelastete ohne weiteres und auf jeden Fall nicht wahlberechtigt sein sollen. Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage bestätigt.

Bei Art. 5 kam es bei der Frage der Wählbarkeit auch zu einer Diskussion über das Recht der Minderbelasteten, gewählt zu werden. Ich habe die Meinung vertreten, daß auch insoweit ausschließlich das Befreiungsgesetz maßgebend ist und daß wir nicht die rechtliche Möglichkeit haben, an der Bestimmung des Befreiungsgesetzes etwas zu ändern. Die politische Frage habe ich dabei dahingestellt sein lassen. Nach dem Befreiungsgesetz hat die Spruchkammer die Möglichkeit, einem Minderbelasteten für die Dauer der Bewährungszeit die Wählbarkeit abzuspochen. Ich habe den Standpunkt vertreten: wenn die Spruchkammer das nicht tut, dann besitzt der Minderbelastete die Wählbarkeit. Der Verfassungsausschuß hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und hat Minderbelasteten grundsätzlich die Wählbarkeit abgesprochen.

In Art. 6 haben wir — im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf — für alle Gemeinden, auch für die Großstädte, ausgeschlossen, daß Verwandte, also Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats oder Stadtrats sein können.

(Zuruf: Sehr gut!)

Wenn mehrere Verwandte gewählt werden, so soll — diese Regelung haben wir getroffen — derjenige, der die geringere Stimmenzahl hat, weichen. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie es stehen soll, wenn derjenige Verwandte, der zunächst in den Stadtrat oder Gemeinderat kommt, nachträglich aus irgendeinem Grunde wieder ausscheidet, etwa stirbt oder verzichtet. Der Verfassungsausschuß hat sich zu der Frage, ob dann das Recht desjenigen, der zunächst gewählt ist, wieder aufleben soll, auf den Standpunkt gestellt, hier keine Regelung zu

treffen, also das Wahlrecht, das Amtsrecht des Gewählten, der gewichen ist, untergehen zu lassen.

Ich habe die Frage aufgeworfen, ob Personen, die im Dienste der Gemeinde stehen als Beamte, Angestellte oder Arbeiter, Mitglieder des Stadtrats werden können. Ich habe den Standpunkt vertreten, daß niemand gleichzeitig Herr und Diener sein kann. Der Stadtrat ist nicht nur für die Legislative der Gemeinde, sondern auch für die Exekutive oberstes Organ. Es widerspricht nach meiner Meinung dem Wesen des Unterordnungsverhältnisses des Beamten und Angestellten, daß er gleichzeitig sein eigener Chef, sein eigener Herr sein kann. Ich habe den Antrag gestellt, eine Bestimmung aufzunehmen, daß derjenige, der hauptberuflich im Dienste der Gemeinde oder im Dienste der Aufsichtsbehörde der Gemeinde steht, nicht Mitglied des Gemeinderats sein kann. Der Verfassungsausschuß hat den Antrag abgelehnt.

Die folgenden Bestimmungen enthalten im wesentlichen technische Dinge, die ich nach meiner Meinung im einzelnen nicht vortragen muß. Bedeutend war die Frage der Zahl der Gemeinderatsmitglieder, auch eine Bestimmung, die nicht in ein Gemeindevwahlgesetz gehört, sondern selbstverständlich in die Gemeindeordnung, die aber jetzt geregelt werden muß, weil sonst eine Gemeindevwahl nicht möglich wäre. Wir haben uns erstens dahin entschieden, daß die Zahl der Gemeinderatsitze fest ist je nach der Größe der Gemeinde, nach der Einwohnerzahl, daß also der Gemeinderat nicht die Möglichkeit hat, hier etwas zu ändern, und haben weiterhin in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern 50 Gemeinderatsitze zugelassen.

Eine Neuerung ist die Bestimmung des jetzigen Art. 20. Darnach können nicht nur zugelassene Parteien, sondern auch lose Wählergruppen einen Wahlvorschlag einreichen. Ursprünglich war vorgesehen, daß Wählergruppen mit 25 Wahlberechtigten legitimiert sein sollten, Wahlvorschläge einzureichen. Wir sahen hier die Gefahr, daß gerade für Großstädte dadurch eine unheilvolle Zersplitterung eintreten könnte. Auf diese Weise könnte jeder Regelklub, der 25 Stimmen aufbringt, man kann auch sagen, irgendein Verein der ehemaligen Zellenleiter und Blockwarte, sich zusammenschließen und einen Wahlvorschlag einreichen. Wir haben es für notwendig gehalten, zum mindesten die Zulassung zu erschweren, und sind uns dahin schlüssig geworden, daß wir wenigstens viermal soviel Unterschriften fordern als die zu vergebenden Sitze. In München mit 50 Stadtratsitzen sind also mindestens 200 Unterschriften erforderlich, entsprechend der Staffelung je nach der Größe der Gemeinde.

(Stoß: Hier waren 1000 Blockwarte!)

Die wesentlichen wahltechnischen Bestimmungen, die in den Art. 21 bis 23 enthalten sind, habe ich schon vorweggenommen. Ich hoffe, daß Ihnen die Dinge, die sich zunächst komplizierter anschauen, als sie in Wirklichkeit sind, klar geworden sind.

Wichtig ist die Frage der Wahl des Bürgermeisters, sie erscheint mir sogar als Kernpunkt des Gesetzes. Es sind Anträge eingebracht worden, daß der Bürgermeister in allen Gemeinden vom Volk und nicht durch den Gemeinderat gewählt werden soll. Das ist damit begründet worden, daß der Bürgermeister eine eigene Autorität besitzen soll, daß er daher den Verhandlungen im Gemeinderat, die zu leicht zu einem Rußhandel werden, entzogen werden und das unmittelbare Mandat des Volkes haben soll. Die Frage der

(Dr. Dehler [FDP])

Berufsmäßigkeit habe ich schon erörtert. Man hat auch gefordert, daß der Bürgermeister im allgemeinen aus der Gemeinde kommen muß, also nicht gewählt werden kann, wenn er nicht mindestens ein Jahr sich in der Gemeinde aufgehalten hat. Man hat die Dinge dann etwas anders gestaltet. Wir haben uns in den Art. 29 und 30 auf den Standpunkt gestellt, daß die Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern den Bürgermeister durch das Volk wählen sollen, daß in Gemeinden über 10 000 Einwohnern dagegen der Bürgermeister durch den Gemeinderat gewählt werden soll. Wir haben dann in Art. 31 festgelegt, daß in Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern der Gemeinderat auch einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen kann, und haben für den hauptamtlichen Bürgermeister diese Residenz- oder Aufenthaltspflicht entfallen lassen.

Ich darf es mir versagen, auf die Dinge im übrigen einzugehen. Es werden wohl einzelne Punkte noch durch Vorschläge, die von dem letzten Entwurf abweichen, zur Diskussion gestellt werden. Ich glaube, daß ich Ihnen die wesentlichen Bestimmungen dargelegt habe. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme dieses bedeutsamen Gesetzes in der Form, wie sie Ihnen jetzt vorliegt.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter Dr. Dehler.

Wir kommen zum

Mündlichen Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte — Landkreismahlgesetz (Beilagen 1046, 1101).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner, mit seinem Bericht zu beginnen.

Dr. Hoegner (SPD) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß hat sich am Freitag, den 13. Februar, mit der Vorlage beschäftigt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Laforet.

Die Art. 1 und 2 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 3 beantragte der Mitberichterstatter, den Ausschluß von Verwandten aus dem Kreistag vorzusehen. Darüber entspann sich eine umfangreiche Debatte. Ein Vertreter der Christlich-Sozialen Union beantragte sodann, entsprechend dem Gemeindegewahlgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, daß Beamte und Angestellte des Landkreises nicht Mitglieder des Kreistages sein können. Ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion sprach sich gegen diesen Antrag aus. Auch der Berichterstatter erklärte, daß seiner Meinung nach einer solchen Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden. Bezüglich der Nationalsozialisten habe die Verfassung in Art. 184 die Möglichkeit abweichender Bestimmungen vorgesehen; bezüglich der Beamten jedoch habe sie keine solche Ausnahmebehandlung, wie sie beantragt sei, festgelegt. Ein Abgeordneter der Christlich-Sozialen Union wandte sich gegen die verfassungsrechtlichen Bedenken des Berichterstatters und wies darauf hin, daß nach Art. 98 der Verfassung das passive Wahlrecht als Grundrecht Einschränkungen

aus verschiedenen Gründen, z. B. aus Sicherheitsgründen, unterworfen werden könne. Ein Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei wandte ein, daß das dann schließlich auch auf den Landtag angewandt werden müßte. Der Mitberichterstatter erklärte, die verfassungsrechtlichen Bedenken des Berichterstatters nicht teilen zu können. Ein weiterer Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei bemerkte, wenn man nicht zu einer gegängelten Demokratie kommen wolle, dürfe man nicht alles von oben her gesetzlich regeln, sondern müsse es in diesem Fall in erster Linie den politischen Parteien überlassen, wen sie als Kandidaten für den Kreistag aufstellen wollten. Es komme immer auf den Einzelfall und die Persönlichkeit an. Man dürfe nicht Staatsbürger zweierlei Rechts schaffen. Ein Vertreter des Innenministeriums führte den Kreisbaumeister und den Gewerbeoberinspektor, der Lizenzen erteilen solle, als Beispiele dafür an, wie sie durch eine doppelte Stellung als Mitglied des Kreistags und als Beamter in Schwierigkeiten kommen könnten, und vertrat den Standpunkt, daß die Beamten nur Vollzugsorgane der Vertretungskörperschaft, aber nicht ihre Mitglieder sein sollten. Ein Abgeordneter der Christlich-Sozialen Union wollte es den Parteien und Wählergruppen überlassen, ob sie Beamte als Kandidaten aufstellen wollten. Im großen und ganzen werde es sich um Ausnahmefälle handeln. Ein anderer Abgeordneter der Christlich-Sozialen Union befürchtete, daß ein Beamter seinen Beruf nicht von seiner Stellung als Gemeinderats- oder Kreistagsmitglied trennen könne und deshalb nicht zugelassen werden solle.

Schließlich zog der Antragsteller seinen Antrag zurück und behielt sich seine Wiedereinbringung für die zweite Lesung des Gemeindegewahlgesetzes vor. Das ist aber dann nicht geschehen. Der Mitberichterstatter ließ schließlich seine Anregung bezüglich des Ausschlusses von Verwandten auch fallen.

Zu Art. 4 beantragte der Berichterstatter folgende Fassung:

Der Landrat wird zugleich mit dem Kreistag vom Volke gewählt.

Der Mitberichterstatter war der Meinung, daß dieser Vorschlag dem ganzen System des Gemeindegewahlrechts widerspreche. Ferner müsse beachtet werden, daß zum Landrat auch wählbar sei, wer sich nicht im Landkreis aufhalte. Staatssekretär Dr. Schwalber stellte die Frage zur Debatte, ob ein Mitläufer zum Landrat gewählt werden könne. Der Landrat habe eine beherrschende Schlüsselstellung, bei der jegliche Ausdehnung der Kategorie der Mitläufer seien gewisse Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Personalpolitik, auf die der Landrat einen großen Einfluß habe, nicht von der Hand zu weisen. In nächster Zeit müsse unter Umständen mit einer Renazifizierung der gesamten Staatsverwaltung gerechnet werden. Ein Abgeordneter der Christlich-Sozialen Union stellte die Frage, ob die Bestellung eines Landrats einer staatsaufsichtlichen Nachprüfung unterzogen werden könne. Es hätten sich Landräte, die Mitläufer seien, bereits sehr gut bewährt. Staatssekretär Dr. Schwalber erklärte, daß der Gedanke abgelehnt worden sei, eine Überprüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde eintreten zu lassen, weil sich dieser Gedanke mit dem Prinzip der Selbstverwaltung nicht verträge. Die Militärregierung

(Dr. Hoegner [SPD])

habe am 27. Januar ein früheres Schreiben vom 2. Oktober 1946 zurückgezogen, durch welches dem Innenministerium seinerzeit die Befugnis zugesprochen worden sei, eine politische Überprüfung der Wahlbeamten vorzunehmen. Deshalb könne nur im Wege der Gesetzgebung hier eine Kautele eingebaut werden. Der Berichterstatter stellte, um diese gesetzliche Grundlage für ein staatsaufsichtliches Eingreifen zu schaffen, den Antrag, dem Art. 4 Abs. 1 folgenden Satz 2 beizufügen:

Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz vom 5. März 1946 nicht betroffen oder wer entlastet worden ist.

Der Mitberichterstatter sprach sich gegen diesen Antrag aus, weil er eine vom Gemeindevahlgesetz verschiedene Gestaltung darstelle. Schließlich wurde der Antrag des Berichterstatters, daß zum Landrat nur gewählt werden könne, wer vom Gesetz vom 5. März 1946 nicht betroffen oder wer entlastet worden sei, mit 11 gegen 6 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Art. 5 wurde nach der Vorlage angenommen.

Zu Art. 6 wies der Berichterstatter darauf hin, daß die Begründung mit der Fassung des Art. 6 nicht übereinstimme. Der Mitberichterstatter erklärte, daß es nicht Gegenstand der Debatte sei, über die vom Innenministerium in Aussicht gestellte Gleichstellung des Landkreises mit dem Stadtkreis zu beraten. Hierzu sei noch eine eingehende Vorlage der Staatsregierung abzuwarten. Er stellte den Antrag, Art. 6 so zu fassen:

Der Stellvertreter des Landrats wird in den Angelegenheiten des Landkreises vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt.

Die Stellvertretung des Landrats in den Staatsangelegenheiten, der Bezirksverwaltung und Bezirkspolizei könne nicht im Landkreiswahlgesetz geregelt werden. Staatssekretär Dr. Schwalber legte dar, daß das Innenministerium in vollem Bewußtsein der Tragweite die Änderung des Gesetzes vorgeschlagen habe. Es solle dem Stellvertreter des Landrats die gleiche Stellung zukommen wie dem Landrat selbst. Der Landkreis sei selbstverständlich verpflichtet, einen juristischen Nebenbeamten anzustellen. Bis zur Neuregelung der Kreisordnung werde die bisherige Praxis fortgeführt und dem Landrat vom Staate ein juristischer Nebenbeamter an die Seite gestellt werden, der zwar die staatliche Verwaltung führen könne, aber nicht Sitz und Stimme im Kreistag habe. Nachdem der Landrat selbst Wahlbeamter sei, müsse man seine berufsmäßige Stellvertretung durch den Staatsbeamten ablehnen. Dabei sei auch zu bedenken, daß der juristische Beamte auch Mitläufer sein könne und schon aus diesem Grunde nicht Stellvertreter des Landrats sein dürfe. Der Mitberichterstatter wandte sich gegen diese Regelung. Er führte insbesondere die Bezirksamt-männerverordnung von 1908 ins Feld. Wenn diese Rechtsgrundlagen nicht vorher geändert würden, müßte mit einer Beanstandung durch die Verwaltungsrecht-sprechung gerechnet werden. Ein Vertreter des Innenministeriums vertrat die Meinung, daß hier keine rechtlichen Schwierigkeiten bestünden. Wenn der Landrat vom Kreistag gewählt werde, so ändere sich damit an seiner staatlichen Eigenschaft nichts und er

bleibe zugleich staatlicher Beamter, der gleichzeitig an der Spitze der Kreis selbstverwaltung stehe. Der Bericht-erstat-ter schloß sich diesen Ausführungen an. Ein Mitglied der Christlich-Sozialen Union trat ebenfalls den Bedenken des Mitberichterstatters entgegen und begründete diese Stellungnahme damit, daß für den Stellvertreter in politischer Beziehung die gleichen Voraussetzungen gelten müßten wie für den Landrat selbst. Der Mitberichterstatter hielt demgegenüber seinen Gegenantrag aufrecht. Sein Antrag wurde schließlich mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu Art. 7 beanstandete der Mitberichterstatter, daß der Kreistag ja als Parlamentskörper gedacht sei, der über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder entscheide. Wegen der Umständlichkeit des Verfahrens wäre zu überlegen, ob man nicht die Wahlprüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde vornehmen lassen solle. Der Kreistag sei kein Parlament, sondern Verwaltungsorgan. Wenn der Kreistag die Wahlprüfung habe, so müsse er eigens zusammenberufen werden, wenn eine Wahl-anfechtungsbeschwerde eingereicht werde. Ein Abgeordneter der Christlich-Sozialen Union sprach sich dafür aus, die Entscheidung der Staats-aufsichtsbehörde zu überlassen. Der Berichterstatter hielt dies ebenfalls für einfacher und beantragte daher, die Worte „mit der Maßgabe, daß anstelle der Staats-aufsichtsbehörde der Kreistag tritt“ zu streichen. So wurde dann auch beschlossen.

Zu Art. 8 war der Berichterstatter der Ansicht, daß 5 bis 7 Köpfe für den Kreis Ausschuß nicht ausreichten, wenn alle Parteien und Wählergruppen vertreten sein müßten, wie es Abs. 3 vorschreibe. Im Verlauf der Aussprache stellte sich heraus, daß die verschiedenen Parteien und Wählergruppen nur nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein müßten, so daß sie also unter Umständen im Kreis Ausschuß nicht vertreten seien. Eine dementsprechende Fassung wurde dann auch angenommen. Art. 8 fand dann nach dem Antrag des Mitbericht-erstat-ters einmütige Zustimmung.

Zu Art. 9 beantragte der Berichterstatter Zustimmung. Er erklärte jedoch, daß er praktisch keinen großen Unterschied zwischen berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Landräten erkennen könne. Der Mit-berichter-statter schlug folgende Fassung vor:

- (1) Der Kreistag beschließt, ob ein ehrenamtlicher oder ein berufsmäßiger Landrat bestellt wird.
- (2) Der berufsmäßige Landrat wird auf die Dauer der Wahl seines Kreistags gewählt. Seine Anstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag. Wird nicht binnen 4 Wochen nach Eröffnung seiner Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig.
- (3) Ist der Landrat ehrenamtlich, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Er erklärte, die Grundbegriffe „ehrenamtlich“ und „berufsmäßig“ könne man jetzt nicht aufgeben. Man müsse Farbe bekennen und dazu Stellung nehmen, für welche Regelung man sich entscheide. Der Bericht-erstat-ter beantragte Ablehnung der vorgeschlagenen Fassung, er sei dafür, daß der Landrat ehrenamtlich tätig sei. Art. 9 wurde nach Vorschlag des Mitbericht-erstat-ters angenommen.

Art. 10 wurde mit der Einschaltung „über die Amts-zeit“ in Satz 2 angenommen.

(Dr. Hoegner [SPD])

Zu Art. 11 beantragte der Berichterstatter Genehmigung. Der Mitberichterstatter empfahl, das Datum vom 15. November 1951 durch „30. November 1951“ zu ersetzen. So wurde auch beschlossen.

Art. 12 wurde auf Antrag des Berichterstatters und Mitberichterstatters angenommen.

Art. 13 fand in einer vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung auch Zustimmung.

Zu Art. 14 beantragten Berichterstatter und Mitberichterstatter Genehmigung, nachdem in der Aussprache über die auszuführenden Gesetzesstellen Klarheit erzielt worden sei. Es wurde dementsprechend beschlossen.

Die Art. 15 und 16 wurden nach Entwurf angenommen.

Gestern abend fand dann eine weitere Sitzung des Verfassungsausschusses statt, in der auch die Kreiswahlordnung nochmals behandelt wurde. Die Ergebnisse der gestrigen Sitzung liegen dem hohen Haus in der inzwischen verteilten Beilage vor. Es sind noch einige wichtige Abänderungen getroffen worden, die wohl im Verlaufe der Aussprache noch näher behandelt werden.

Ich empfehle, im allgemeinen den Beschlüssen des Verfassungsausschusses beizutreten. Wir werden nur bezüglich der Wahl des Landrats wieder den Antrag einbringen, daß der Landrat vom Volke gewählt wird.

I. Vizepräsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung sowie die erste und zweite Lesung miteinander zu verbinden. Die Staatsregierung ist mit dieser Sachbehandlung einverstanden. Auch aus dem Hause erhebt sich kein Widerspruch.

(Zuruf: Eine Durchpeitscherei!)

Herr Abgeordneter Dr. Stang hat das Wort!

Dr. Stang (CSU): Meine Damen und Herren! Ich melde mich zu Wort, nur um einmal klarzustellen, daß nach der Geschäftsordnung eine Verbindung der ersten und zweiten Lesung grundsätzlich nicht möglich ist. Es kann nur beschlossen werden, auf die erste Lesung gleich die zweite Lesung folgen zu lassen.

(Sehr richtig!)

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Einnert hat das Wort!

Dr. Einnert (FDP): Einverstanden! — Entschuldigen Sie, ich bin heiser.

I. Vizepräsident: — Gut, einverstanden!

Wir treten in die Aussprache ein. Ich erteile zuerst dem Herrn Staatsminister des Innern das Wort.

Staatsminister Dr. Unterkmüller: Herr Präsident, Frauen und Männer des Bayerischen Landtags! In meiner Rede zum Haushaltsplan des Staatsministeriums des Innern habe ich als eine der grundsätzlichen Forderungen, die im Bereich der inneren Verwaltung zu beachten sind, die Demokratisierung der Verwaltung bezeichnet. Diese Demokratisierung

erstrebt eine Kompetenzverlagerung zwischen der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung im Sinne eines starken Ausbaues der Selbstverwaltung mit dem Ziele, unter anderem den Kreisen und den Gemeinden möglichst viele staatliche Aufgaben als Auftragsangelegenheiten oder als Selbstverwaltungsangelegenheiten zu überlassen. Auf diese Weise kann nämlich unser Volk in wesentlich stärkerem Ausmaß als bisher an die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse herangeführt und bei der Bewältigung der öffentlichen Aufgaben beteiligt werden. Dadurch wird unser Volk zu demokratischem Denken und Handeln erzogen und der Gedanke der Demokratie gefestigt. Ich habe mich daher in meiner Etsatredede für eine solche Entwicklung ausgesprochen.

Es war daher notwendig, die Grundgedanken, die einer solchen Entwicklung zu Grunde zu legen sind, bereits in den Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzen in die Tat umzusetzen, obwohl derartige Bestimmungen an sich in die Gemeinde- bzw. in die Kreisordnung gehören.

Der wichtigste Grundsatz, der hierbei zu beachten ist, ist die Trennung der Legislative von der Exekutive. Die Wahlgesetze haben daher den Landrat wie den Bürgermeister zu den politischen Repräsentanten der Vertretungskörperschaft gemacht, von der sie bzw. mit der sie gewählt werden, und ihre Amtszeit mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften untrennbar verbunden.

Eine wahrhafte Demokratisierung erfordert ja schließlich, daß der Landrat und der Bürgermeister ausscheidet, wenn die Mehrheit, die ihn gewählt hat, in dem neuen Vertretungskörper nicht mehr vorhanden ist. Als logische Folge dieses Systems hat der Regierungsentwurf den rein ehrenamtlichen Charakter dieser politischen Repräsentanten herausgestellt, wie dies bei den Bürgermeistern der Landgemeinden schon immer der Fall war.

Der Verfassungsausschuß hat demgegenüber geglaubt, den Gemeinderäten in Gemeinden über 10 000 Einwohner und den Kreistagen in Anlehnung an die bisherige Tradition die Möglichkeit offenhalten zu müssen, auch einen hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Landrat wählen zu können, deren Amtszeit allerdings anders wie bisher mit der Amtszeit der Wahlkörperschaft endet, die ihn gewählt hat.

Um in der Legislative das Wahlverhältnis unverfälscht zu erhalten, war es notwendig, die Stellvertretung der Landräte und Bürgermeister in der Weise zu regeln, daß die Stellvertreter aus den Reihen des Wahlkörpers gewählt werden, im Wahlkörper verbleiben müssen und kein Ersatzmann für sie in den Wahlkörper nachrückt.

Im Landkreiswahlgesetz drückt sich bei der Wahl des stellvertretenden Landrats die angestrebte Trennung der Legislative von der Exekutive besonders stark dadurch aus, daß der Stellvertreter des Landrats nicht mehr wie bisher in der Person des ersten berufsmäßigen Beamten des Landratsamtes gestellt wird, sondern als der gleiche politische Repräsentant wie der Vertretende selbst aus der Mitte des Kreistages gewählt wird.

Bei dieser Grundeinstellung war die Beibehaltung von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die in ihren Ressorts Stimmrecht und dadurch die Möglichkeit hatten, das politische Stimmverhältnis im Stadtrat zu verfechten, nicht mehr möglich.

(Staatsminister Dr. Anfermüller)

Damit soll keineswegs die Tätigkeit der bisherigen alten bewährten, tüchtigen berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder geschmälert werden, sondern es ist nur eine natürliche Folge der beabsichtigten Trennung von Legislative und Exekutive, daß in Zukunft auch die höchsten Beamten der Gemeinden nur Vertreter der Exekutive und nicht der Legislative sein können.

Die Bestimmung im Gemeindegewahlgesetz, daß in den Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern der Bürgermeister unmittelbar vom Volk gewählt wird, stellt einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Demokratisierung der Verwaltung dar. Der Regierungsvorschlag ging sogar einen Schritt weiter und hatte die unmittelbare Volkswahl in sämtlichen kreiseigenen Gemeinden vorgesehen, die fast alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 20 000 Einwohnern umfassen. Dabei ging die Staatsregierung von der Erwägung aus, daß man in all den Gemeinden, in denen man die persönliche Kenntnis der Bürgermeisterkandidaten bei allen Wahlberechtigten voraussetzen könne, die unmittelbare Wahl der Bürgermeister durch das Volk zulassen müsse.

Bei der Festlegung der politischen Voraussetzungen für die Wählbarkeit richtete sich der Regierungsentwurf nach den Bestimmungen des Befreiungsgesetzes. Weitere Einschränkungen zu machen, hielt die Staatsregierung mit dem Geiste dieses Gesetzes für unvereinbar, weil die Entziehung der politischen Rechte hier ausdrücklich der Spruchkammer vorbehalten ist. Der Verfassungsausschuß glaubte jedoch, hier weitergehende Beschränkungen entgegen dem Regierungsvorschlag vorsehen zu müssen.

Der Regierungsvorschlag machte das Wahlrecht von einem einjährigen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. im Landkreis abhängig, eine Bestimmung, die auf die Dauer gesehen auch zweckmäßig ist. Mit Rücksicht jedoch auf die Flüchtlinge, die vielfach gezwungen waren, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, im Laufe des Jahres wiederholt ihren Aufenthaltsort zu wechseln, halte ich persönlich und hält auch die Regierung die Abkürzung der Aufenthaltsdauer auf sechs Monate bis auf weiteres für gerecht und richtig.

(Zustimmung bei der SPD.)

Den stärksten Beitrag zur Demokratisierung der Verwaltung liefert aber das neue Wahlsystem. Daß außer den politischen Parteien sogenannte unpolitische Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen können, ist nicht neu; neu ist aber, daß der Wähler nicht mehr nur gebundene Listen wählen muß, sondern daß er nunmehr aus den verschiedenen zugelassenen Wahlvorschlägen eine Bewerberliste nach seiner eigenen Auswahl zusammenstellen und wählen kann. Dies zwingt die Parteien und Wählergruppen schon bei der Aufstellung der Bewerber zu einer besonders sorgfältigen Auslese, da nur solche Bewerber Wahlausichten haben, die bei der Bevölkerung angesehen sind und in einem guten Rufe stehen.

(Dr. Stang: Aber es gibt einen Mischmasch!)

Innerhalb dieser seiner Auswahl kann der Wähler Bewerbern, denen er sein besonderes Vertrauen schenkt und die er unter allen Umständen gewählt haben will, bis zu drei Stimmen geben. Der Wähler gewinnt dadurch einen besonderen Einfluß auf die Zusammenlegung der

Wahlkörperschaft und einen besseren persönlichen Kontakt zu den in die Wahlkörperschaft gewählten Vertretern.

Selbstverständlich bleibt es dem Wähler unbenommen, auch einen Wahlvorschlag im ganzen anzunehmen, wie Sie das ja aus den Worten der Herren Berichterstatter bereits entnommen haben dürften. Wer seiner Partei die volle Treue halten und ihre Liste unverändert annehmen will, kann dies durch einfache Kennzeichnung des Wahlvorschlags seiner Partei erreichen.

Bei diesem neuen Wahlsystem ist keineswegs das in der Verfassung verankerte verbesserte Verhältniswahlrecht verlassen worden; im Gegenteil, es ist wirklich verbessert. Aufrechterhalten wird das Prinzip, daß die Sitze des Gemeinderats auf die verschiedenen Wahlvorschläge im Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen verteilt werden, die die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen erzielt haben.

Der Verfassungsausschuß hat aus all diesen Gründen in Anerkennung dieser Sachlage der Grundidee dieses neuen Wahlsystems, nämlich der Verbindung von Verhältniswahl und Personenwahl, zugestimmt.

Ich bitte das hohe Haus, den beiden Wahlgesetzen in ihren wesentlichen Bestimmungen unverändert die Zustimmung zu geben, damit nicht durch Abänderung und Verwässerung dieser grundsätzlichen Linie die hierdurch eingeleitete Fortentwicklung der Selbstverwaltung gehemmt wird, eine Fortentwicklung, die in der zukünftigen Kommunalgesetzgebung ihre Krönung finden muß.

I. Vizepräsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Zillibiller.

Zillibiller (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die grundsätzliche Einstellung unserer Fraktion zu dem neuen Gemeindegewahlgesetz haben Sie ja bereits aus den Ausführungen des Herrn Innenministers entnommen. Das jetzige Gemeindegewahlgesetz geht weit über ein gewöhnliches Gemeindegewahlgesetz hinaus, weil mit Hilfe dieses neuen Gesetzes eine gewisse Erziehung zur Demokratie versucht werden soll. Der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner hat im Verfassungsausschuß und in der Schrift, die Ihnen gestern zugestellt wurde, schon ausführlich auf diese Zusammenhänge aufmerksam gemacht. Wir haben auf dem Weg zur neuen Demokratie, der für uns nach zwölf Jahren der Diktatur ziemlich neu und ungewöhnlich war, ein treues und aufmerksames Kinder mädchen gefunden, vielleicht manchmal ein etwas zu aufmerksames und zu ängstliches, nämlich unsere Besatzungsmacht. Diese Besatzungsmacht gibt genau Obacht, daß wir nicht fallen oder straucheln.

(Sehr gut!)

Auch bei diesem neuen Gemeindegewahlgesetz sind wir in vielen Punkten wieder beaufsichtigt worden. In sehr wesentlichen Punkten haben wir die geäußerten Wünsche und Anregungen berücksichtigt, in manchen anderen haben wir davon abgesehen, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß unsere deutschen Verhältnisse doch etwas anders gelagert sind als jene in USA oder in anderen alten demokratischen Staaten, die über eine jahrhundertelange Tradition verfügen.

(Sehr richtig!)

Wenn ich kurz auf die wesentlichsten Punkte, um die es im Verfassungsausschuß hauptsächlich ging, eingehe

(Zillbiller [CSU])

und die Stellung meiner Fraktion hierzu klarlegen soll, so bitte ich für einige Minuten um Ihre Aufmerksamkeit.

Ein strittiger Punkt, der heute durch einen neuen Antrag unserer Fraktion nochmals aufgegriffen werden sollte, ist die *Aufenthaltsdauer* in der Gemeinde, bevor das Wahlrecht erlangt wird. Im Regierungsentwurf war ein Jahr vorgesehen, im Verfassungsausschuß ist aber dann auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses ein halbes Jahr festgesetzt worden. Auf Grund verschiedener Überlegungen ist meine Fraktion nunmehr bereit, diesem halben Jahr zuzustimmen,

(bravol)

und zwar aus grundsätzlichen Erwägungen. Ich sehe, daß einzelne Kollegen aus unserem Kreis den Kopf schütteln. Zum mindesten ein Teil unserer Fraktion ist damit einverstanden. An sich wären wir grundsätzlich dafür, daß ein einjähriger Aufenthalt in der Gemeinde vorgeschrieben wird; angesichts der jetzigen Verhältnisse aber, wo die Bevölkerung so sehr in Bewegung ist und durch die Wohnverhältnisse gezwungen wird, oft den Wohnsitz innerhalb kurzer Frist zu wechseln, ist ein Teil meiner Fraktion wenigstens bereit, auf das halbe Jahr einzugehen.

(Beifall.)

Bezüglich der Wahlberechtigung haben wir uns im Grunde genommen an das Befreiungsgesetz gebunden gehalten, nachdem durch dieses festgelegt ist, inwieweit der einzelne, der durch das Befreiungsgesetz gegangen ist, in seinen Rechten beschnitten werden kann und darf. Wir sind deshalb auch dafür eingetreten, daß die Minderbelasteten wahlberechtigt sind, weil im Entnazifizierungsgesetz den Spruchkammern ausdrücklich die Möglichkeit gegeben ist, dem Minderbelasteten das Wahlrecht zu belassen oder zu entziehen. In den Fällen, wo das Wahlrecht dem Minderbelasteten durch die Spruchkammer nicht entzogen worden ist, sind wir dafür, daß er wahlberechtigt sein soll.

(Stoc: Daß er gewählt werden kann?)

— Nein, daß er wahlberechtigt ist! Etwas anderes ist die Frage der Wählbarkeit. Hier steht der größte Teil meiner Fraktion auf dem Standpunkt, daß der Minderbelastete nicht gewählt werden soll, da durch seine Einreihung als Minderbelasteter noch keinerlei Entscheidung getroffen worden ist. Es ist möglich, daß er nach zwei Jahren Bewährungsfrist, wenn er sich nicht ordentlich geführt hat, als Hauptschuldiger oder Aktivist eingereicht wird oder aber als Mitläufer. Er hat eine gewisse Bewährungsfrist und wir sehen keinen Anlaß, ihm während dieser Zeit die Möglichkeit zu geben, zu einem hohen Amt als Bürgermeister oder Landrat zu kommen. Auf die Wählbarkeit der Mitläufer komme ich noch zurück, wenn ich auf die Wahl der Bürgermeister zu sprechen komme. Als Gemeinderatsmitglieder sollen Mitläufer ohne weiteres gewählt werden können.

Weiter hat sich meine Fraktion dafür erklärt, daß bei den Gemeinderatswahlen die Wahl von *Wandten* nicht möglich sein soll, und zwar im Hinblick auf gewisse schlechte Erfahrungen, vor allem in den kleinen Ortschaften. Es wurde daher ein Artikel eingebaut, wonach von einer Familie nur ein Mitglied dem Gemeinderat angehören darf.

Heiß umstritten waren auch die Wahlvorschläge der sogenannten *Gruppen*. Herr Kollege Dr. Dehler hat in seiner Berichterstattung ausgeführt, daß es eigentlich Pflicht eines jeden Staatsbürgers wäre, in irgendeine Partei zu finden und sich für die Ziele und Absichten dieser Partei einzusetzen. Im großen gesehen stehe ich auch auf diesem Standpunkt, aber nachdem es sich doch vor allem um die Wahl in den kleineren Gemeinden handelt, sind wir, ganz abgesehen davon, daß die Militärregierung in ihren Anweisungen ziemlich strikte auf das *Persönlichkeitswahlrecht* Bezug genommen hat, der Ansicht, daß solchen Einzelgruppen die Möglichkeit gegeben werden muß, von sich aus Vorschläge zu machen. Es ist Tatsache, daß heute in den kleinen Gemeinden und, wie ich glaube, auch in den größeren, sehr viele Leute aus gewissen schlechten Erfahrungen heraus eine Scheu davor haben, sich mit Parteien einzulassen, und glauben, daß sie in dem Augenblick, wo sie sich auf den Wahlvorschlag einer Partei setzen lassen, schon ein gewisses Risiko eingehen. Es ist das eine gewisse Feigheit, das möchte ich nicht verschweigen, aber es ist nun einmal Tatsache. Außerdem steht gerade die Militärregierung auf dem Standpunkt, daß in den Gemeinden den Wählern die Möglichkeit gegeben werden soll, nicht nur eine Liste zu wählen, sondern Einzelpersönlichkeiten innerhalb der Gemeinde, die das besondere Vertrauen der Bürger haben.

Wir kommen überhaupt mit diesem Wahlgesetz in gewisse Konflikte, woraus sich die Hauptschwierigkeiten ergeben. Wir haben in unserer Verfassung in Folge des Kompromisses zwischen den beiden Parteien auf das Personenwahlrecht verzichtet, die SPD auf das strenge Listenwahlrecht, und es wurde das sogenannte *verbesserte Verhältniswahlrecht* eingeführt. Aus dieser Festlegung in der Verfassung ergeben sich nun bei den Gemeindewahlen gewisse Schwierigkeiten, da die Militärregierung auf dem Standpunkt steht, der ja auch bei den Gemeinden nach unserer Ansicht berechtigt ist — wir folgen hier nicht nur einer Anweisung der Militärregierung, sondern es ist unser eigener Wille —, daß in den Gemeinden eine gewisse *Persönlichkeitswahl* stattfinden soll. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, hat man die Gruppenvorschläge zugelassen. Wir haben die Auswirkungen des Regierungsentwurfs, daß 25 Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag stellen einbringen können, dadurch korrigiert, daß wir die Zahl zum Teil bedeutend erhöht haben, ausgehend von 24 in den kleinsten Gemeinden bis zu 200 in den großen, die einen solchen Wahlvorschlag unterschreiben müssen. Schon dadurch, daß aus stimmtechnischen Gründen jede Partei einen vollen Wahlvorschlag einreichen muß, in München also z. B. mit 50 Bewerbern, ist ein gewisser Kiegel vorgeschoben, daß dieser Gruppenvorschläge nicht zu viele werden:

Was die *Stimmabgabe* betrifft, so hat der Regierungsentwurf das Wahlsystem von Württemberg übernommen. Wir sind uns, wenn wir diesem Wahlsystem zustimmen, von vornherein klar, daß wir wahrscheinlich noch mehr ungültige Stimmen bekommen werden als in Württemberg.

(Wimmer: Muß man einen solchen Unsinn machen?)

— Herr Bürgermeister Wimmer meint dazu, ob man einen solchen Unsinn machen muß. In Württemberg ist dieses Wahlsystem schon seit 20 oder 30 Jahren

(Wimmer: seit 40!)

(Zillibiller [CSU])

üblich, und wir sind uns ja längst des Vorwurfes bewußt, daß die Württemberger bessere Demokraten oder vielleicht geborene Demokraten seien, im Gegensatz zu uns, so daß wir schließlich das eine oder andere aus diesem Wahlsystem übernehmen dürfen, vor allen Dingen deshalb, weil, worauf ich bei den Gruppenwahlvorschlägen schon hingewiesen habe, gerade in den kleinen Gemeinden eben die Möglichkeit gegeben werden soll, daß jeder Wähler, der mit einer Liste insgesamt nicht einverstanden ist, sich die Persönlichkeiten seines Vertrauens aus den einzelnen Wahlvorschlägen zusammensucht.

Auch sonst sind wir uns über die Schwierigkeiten und die aus dem neuen System unter Umständen resultierenden unangenehmen Folgen durchaus klar. Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden bezeugen können, daß gerade ich als Bürgermeister einer Allgäuer Gemeinde auf gewisse nachteilige Folgen dieses Systems aufmerksam gemacht habe.

Ich komme jetzt zur Wahl der Bürgermeister. Von der SPD und der Freien Demokratischen Partei war der Antrag eingebracht worden, die Wahl des Bürgermeisters, unbeschadet der Größe der Gemeinde, durch das Volk vornehmen zu lassen. Meine Fraktion hatte gegen diesen Vorschlag große Bedenken, weil zwar in den kleinen Gemeinden oder in den Gemeinden bis zu 10 oder 20 000 Einwohnern durchaus die Möglichkeit gegeben ist, daß der einzelne Bürger wirklich eine Wahl treffen kann, da er die beiden Kandidaten, die sich gegenüberstehen, gegenseitig abwägen und damit seine Wahl begründen kann, während in allen wesentlich größeren Gemeinden der Kandidat eben tatsächlich nur einer ganz geringen Zahl von Bürgern bekannt ist. Ich weiß, daß in Amerika, auch in den größten Städten, die Wahl des Bürgermeisters durch das Volk stattfindet, aber wir müssen doch bekennen, daß wir auch die Nachteile dieser Volkswahl durchaus zu würdigen wissen. Wir wollen nicht dahin kommen, daß in München oder Nürnberg oder sei es, wo es wolle, der Kandidat Bürgermeister wird, der es am besten versteht, volkstümlich aufzutreten, für sich Propaganda zu machen, seine Person in den Vordergrund zu stellen, so daß schließlich diejenige Bürgermeisterkandidatur siegt, die die größten Propagandamöglichkeiten hinter sich hatte. Wir sind der Ansicht, daß es in den größeren Gemeinden gerade heute darauf ankommt, daß ein fähiger Mann an die Spitze der Gemeinde tritt, und daß daher der Gemeinderat, der alles Für und Wider in längeren Verhandlungen und durch Erkundigungen und Feststellungen abwägt, besser die Entscheidung treffen kann als etwa der Wähler, der nur vor zwei Namen steht. Wir haben deshalb im Verfassungsausschuß den Antrag eingebracht, der auch angenommen wurde, daß in Gemeinden bis zum 10 000 Einwohnern die Wahl des Bürgermeisters durch das Volk erfolgt, in Gemeinden über 10 000 Einwohnern dagegen durch die Gemeinderäte.

Eine Hauptstreitfrage, wenn ich so sagen darf, auch innerhalb meiner Fraktion war — wenn ich nun auf die Landkreismahlordnung übergehen darf — die Frage, ob der Vertreter des Landrats aus der Mitte des Kreistags gewählt werden oder, wie es bisher üblich war, der sogenannte juristische Beamte Vertreter des Landrats sein soll. Der größte Teil meiner Fraktion war dafür, daß auch der Vertreter des Landrats aus den Mitgliedern des

Kreistags gewählt werden soll, um die demokratische Gliederung, die das Wesen dieser ganzen Gesetzgebung ist, ähnlich wie in den Gemeinden durchzuführen. Wir wollen die Tätigkeit des juristischen Kreisbeamten streng trennen von der Tätigkeit des Landrats, und das war der Grund, warum der größte Teil meiner Fraktion im Verfassungsausschuß dafür gestimmt hat, daß ebenso wie bei den Gemeinden der Stellvertreter des Bürgermeisters auch in den Landkreisen der Stellvertreter des Landrats aus den Reihen des Kreistags gewählt werden soll.

Ich glaube hiermit die wesentlichsten Punkte, die meine Fraktion zum Gemeindegewahlgesetz vorzubringen hat, angeführt zu haben. Wir sind uns klar, daß dieses Gemeindegewahlgesetz einen wesentlichen Schritt nach vorwärts bedeuten soll, und hoffen, daß die demokratischen Auswirkungen dieses neuen Gesetzes trotz aller Schwierigkeiten, die heute vielleicht mit Recht manche Bedenken hervorrufen, wirklich dazu führen werden, wozu sie führen sollen, nämlich zu einer Demokratisierung unserer Gemeinden und unseres kommunalen Lebens. Hoffentlich wird es nicht so, daß dieses Gesetz so demokratisch ist, daß es sich am Schluß als undemokratisch auswirkt. Es könnte diese Gefahr, wenn gewisse raffinierte Wahltechniker die Dinge in die Hand nehmen, sehr wohl bestehen, daß die demokratischen Absichten dieses sehr demokratischen Gesetzes vielleicht ad absurdum geführt werden. Ich hoffe allerdings, daß die Mehrzahl unserer Bevölkerung ihren gesunden Menschenverstand und ihren gesunden Sinn bewahren wird, so daß dieses Gesetz einen wirklichen Fortschritt auf dem Wege zur Demokratisierung mit sich bringt.

(Beifall bei der CSU.)

I. Vizepräsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Meine Damen und Herren! Ebenso wie in Italien der Faschismus, so hat in Deutschland der Nationalsozialismus die Grundlage der Selbstverwaltung vollkommen zerstört. Diktatorsystem und Selbstverwaltung sind Gegensätze. Sie vertragen sich miteinander nicht, weil das Diktatorsystem die Macht des Staates bis zur Allmacht steigert, weil im Diktatorsystem alles einheitlich, uniform ausgerichtet sein muß und sich deshalb das von unten auf gewachsene Leben der Gemeinden mit dem Schema der Diktatur nicht verträgt.

(Stod: Sehr richtig!)

So wurden auch in Deutschland alle wesentlichen Einrichtungen der Selbstverwaltung vom Nationalsozialismus beseitigt.

Nach der Befreiung im Jahre 1945 stand man vor der Aufgabe, die Selbstverwaltung vollkommen neu aufzubauen. Die Besatzungsmacht hat sich in anerkennenswerter Weise zuerst um die Gemeinden bemüht. Sie wollte die deutsche Demokratie von unten nach oben aufbauen und hat deshalb zuerst in den Gemeinden wieder Ordnung geschaffen und die Selbstverwaltung wieder einzurichten versucht. Alles mußte damals in kurzer Zeit geschehen. Als ich im Oktober 1945 die Regierung übernahm, hatten wir die Aufgabe, innerhalb weniger Tage eine neue Gemeindeordnung zu entwerfen. Sie ist mit Hilfe der wenigen Kräfte, die uns zur Verfügung standen, innerhalb der gesetzten Frist geschaffen worden. Es ist die Gemeindeordnung von 1945. Selbstverständlich mußten

(Dr. Hoegner [SPD])

einem solchen in aller Eile aufgerichteten Werke bestimmte Mängel anhaften. Im großen ganzen haben wir uns bei diesem Werk auf die bewährten Grundlagen der bayerischen Selbstverwaltung, besonders der früheren Bayerischen Gemeindeordnung stützen können. Ich habe von der Mithilfe der Befugungsmacht gesprochen. Sie ist uns in weitgehendem Maße zuteil geworden, und wir sind sicherlich dankbar für die Anregungen, die uns gerade aus den Erfahrungen einer bewährten Demokratie gegeben worden sind und die wir uns auch auf dem Gebiet der Selbstverwaltung zunutze gemacht haben. Aber wir haben heute noch das Gefühl, daß das Mitbestimmungsrecht der Befugungsmacht, das wir nicht leugnen können, manchmal doch allzusehr ins Einzelne geht. Es hat oft den Anschein, als ob man uns für wilde Heiden ansieht, die erst zur Demokratie bekehrt werden müssen.

(Sehr gut!)

Ganz so sind die Dinge nicht. Wir haben gerade in Süddeutschland, und vor allem auch in Bayern, Grundlagen und Überlieferungen der Demokratie, die sehr alt sind..

(Sehr richtig!)

Leider sind sie durch den Nationalsozialismus verschüttet worden. Wir können nur bedauern, daß über diesem, in geschichtlicher Perspektive gesehen, verhältnismäßig kurzen Zeitraum von zwölf Jahren alles Frühere, insbesondere auch die demokratische bayerische Zeit der letzten hundert Jahre vergessen worden ist.

(Sehr richtig!)

Eine bevormundete Demokratie ist nur eine halbe Demokratie.

(Sehr gut!)

Ich glaube, es wird allmählich Zeit, daß man uns selbständig manche Schritte tun läßt und vielleicht, soweit man das zur Umerziehung des deutschen Volkes für notwendig hält, nur bestimmte allgemeine Richtlinien gibt — darauf wird die Befugungsmacht nicht verzichten —, daß man aber doch in den Dingen, von denen wir auch etwas verstehen, nicht alles bis ins kleinste vorschreibt.

(Sehr richtig!)

Gerade wir Sozialdemokraten haben deshalb den Wunsch ausgesprochen und den Antrag gestellt, daß, sobald die gesamtpolitischen Verhältnisse es gestatten, eine klare Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der Befugungsmacht und jenen der Volksvertretung gezogen wird.

(Sehr richtig!)

Das halten wir für unbedingt nötig. Wir wünschen ein gutes Verhältnis zur Befugungsmacht, mit der wir unter den gegebenen Verhältnissen zusammenleben müssen, aber Voraussetzung dafür ist, daß sich die Befugungsmacht allmählich auf die Aufgaben beschränkt, die sie im Interesse der Sicherheit ihrer Befugung selbst für notwendig hält. Diese grundsätzlichen Bemerkungen habe ich vorausschicken wollen.

Nun ist zweifellos die neue Gemeinde- und Kreistagswahlordnung ein wesentlicher Fortschritt. Ich darf meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß im Verfassungsausschuß von Regierung, Regierungspartei und Opposition einträchtig und sachlich zusammengearbeitet worden ist. Ich stehe auch gar nicht an, zu erklären, daß

ich auf Seiten des Innenministeriums mit Freude einen fortschrittlichen Geist bemerkt habe, der wiederholt im Gegensatz zu einigen Stimmen der eigenen Partei gestanden und es trotzdem verstanden hat, sich durchzusetzen und gerade unseren Anregungen eine wertvolle Stütze zu sein. Das muß ganz offen ausgesprochen werden. Trotzdem müssen wir nach wie vor gegen gewisse Bestimmungen der neuen Gemeinde- und Kreistagswahlordnung Bedenken erheben.

Wir sehen eine gewisse Gefahr in der Bestimmung, daß jede kleine Gruppe von Wählern einen Wahlvorschlag einreichen kann. Es mag das einer gewissen demokratischen Anschauung entsprechen, man muß aber doch bedenken, daß die politische Arbeit auch in den Gemeinden in der Hauptsache von den Parteien getragen wird. Es ist doch so, daß solche kleine Gruppen in der Regel dann erst auftauchen, wenn es zu den Wahlen geht. Da glauben sie auf einmal Möglichkeiten zu entdecken, um ihre Sonderinteressen vertreten lassen zu können.

(Sehr richtig!)

Nun gibt ihnen die neue Gemeindevahlordnung leider die Möglichkeit, das zu tun. Es wird dadurch einer Zersplitterung des politischen Willens der Weg geöffnet, einer Zersplitterung, die gerade bei der Veranlagung des deutschen Volkes zur Eigenbrötelei und Sonderbündelei recht gefährliche Folgen haben kann. Wir sind also mit dieser Regelung nicht zufrieden. Wir können nur bedauern, daß sie uns mehr oder minder vorgeschrieben worden ist.

Ich kann mich auch dem Lob des Herrn Innenministers über das neue Wahlsystem der freien Liste nur bedingt anschließen. Es mag sein, daß es in gewissem Sinn eine Auflockerung und daher einen gewissen Fortschritt darstellt, indem der Wähler jetzt die Auswahl nach Persönlichkeiten hat, sich aus den verschiedenen Gruppen eine Person, die ihm besonders gefällt, herausuchen kann. Aber dem stehen doch praktische Schwierigkeiten gegenüber, die wir nicht außer acht lassen können. Dieses Wahlsystem ist bei uns noch nicht erprobt. Hunderttausende von Wählern sind das erstmal an der Urne, und nun wird den Leuten nicht ein Stimmzettel, nein, es wird ihnen ein Plakat vorgelegt, in dem sie sich erst zurechtfinden müssen.

(Sehr richtig!)

Stellen Sie sich ein altes Weiblein vor, das zur Wahl kommt, ein solches Plakat bekommt und sich jetzt in den Dutzenden von Wahlvorschlägen austennen soll.

(Zuruf: Die bleibt drinnen, kommt überhaupt nicht heraus am ersten Tag!)

Sie geht hinein in die Wahlzelle und dann geschieht, wie es in einer berühmten Skizze von Oskar Maria Graf geschrieben steht: „Die wartende Schlange wird immer größer und schließlich wird hineingerufen: Schicken Sie sich, Frau Nachbar, andere wollen a nei!“

(Wimmer: Vorausgesetzt, daß Wahlzellen überhaupt da sind!)

Wir haben gegen die praktische Durchführbarkeit dieser Bestimmungen um so lebhaftere Bedenken, als in Würtemberg es nicht weniger als 36 Prozent der Wähler gewesen sein sollen, die ungültige Stimmzettel abgegeben haben.

(Hört!)

(Dr. Hoegner (SPD))

Wenn die Verhältnisse so sind, so wird durch ein solches Wahlsystem ein großer Teil der Wähler um sein Wahlrecht gebracht. Meines Erachtens hätte man hier doch einige Jahre warten sollen, bis sich die neuermachte Demokratie erst einmal eingelebt hat. Man darf den Wähler nicht vor Aufgaben stellen, die er erst nach einer langen Übung erfüllen kann.

(Stoß: Sehr richtig!)

Wir werden daher gegen diese Bestimmung in der neuen Gemeindevahlordnung stimmen.

Einen weiteren Schönheitsfehler und mehr als das, einen politischen Fehler und einen rechtlichen Fehler sehen wir darin, daß auch den Minderbelasteten das Wahlrecht gegeben wird. Der Minderbelastete hat Bewährungsfrist. Es kann vorkommen, daß er während dieser Bewährungsfrist nach dem Gesetz in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereicht wird. Es kann aber auch sein, daß er nach Ablauf der Bewährungsfrist zu den Mittläufern kommt. Jedenfalls ist es nach unserer Auffassung ein Unding, Leuten, die sich erst zu bewähren haben, das Wahlrecht zu verleihen. An der rechtlichen Zulässigkeit, sie vom aktiven Wahlrecht auszuschließen, ist nicht zu zweifeln. Der Art. 184 der Verfassung gibt uns dazu die Möglichkeit. In der württembergischen und in der hessischen Verfassung ist ausdrücklich vorgesehen, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkt auch neue Gesetze gegen den Nationalsozialismus und zur Beseitigung der Folgen des Nationalsozialismus gemacht werden können. Auch der Art. 184 der Bayerischen Verfassung schließt das nicht aus. Ich hätte es für politisch richtig gehalten, der verhältnismäßig kleinen Gruppe der Minderbelasteten das Wahlrecht zu verjagen. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß hier bestimmt eine Gefahr vorliegt, die sich in einigen Jahren sehr verhängnisvoll auswirken kann.

(Sehr richtig!)

Wir freuen uns, daß durch die Einsicht der Regierungspartei der ursprünglich geplante Ausschluß der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden vom passiven Wahlrecht, also von der Wählbarkeit gefallen ist und daß man darauf nicht mehr zurückkommen wird. Wir hätten uns aufs schärfste gegen ein solches Ausnahmerecht zuungunsten der Beamten und Angestellten gewehrt.

Wir freuen uns ferner darüber, daß auch der halbjährige Aufenthalt an Stelle des in der Regierungsvorlage enthaltenen einjährigen Aufenthalts beschlossen und nun auch von der Regierung empfohlen worden ist.

(Sehr richtig!)

Wir haben in der Begründung unseres Antrags insbesondere darauf hingewiesen, daß gerade im letzten Jahr eine große Anzahl von Flüchtlingen erst Arbeitsplätze bekommen hat, deshalb den Wohnsitz gewechselt hat, und daß es deshalb ein Unrecht wäre, sie vom Wahlrecht auszuschließen. Der Zustrom der Flüchtlinge ist vorerst abgeschlossen, aber im letzten Jahr sind viele Flüchtlinge von ihrem ursprünglichen Aufenthaltsort an ihre Arbeitsplätze überführt worden.

(Stoß: Taufendel)

Diese Aufgabe ist erst zum Teil vollendet.

Wir sind weiter dafür, nach wie vor, daß alle Bürgermeister und Landräte durch das Volk

gewählt werden, und wir werden einen entsprechenden Antrag auch in der Vollversammlung wieder einbringen.

Die Gründe, die für unseren Antrag maßgebend sind, sind folgende: Wir wollen nicht, daß der Bürgermeister eine Puppe des Gemeinderats ist,

(sehr richtig!)

wir wollen nicht, daß bei der Wahl des Bürgermeisters oder Landrats politische Kuppengeschäfte getätigt werden,

(sehr richtig!)

weil dadurch in den Augen der Öffentlichkeit dem Ansehen des Bürgermeisters und Landrats geschadet wird.

(Sehr gut!)

Wir sind der Meinung, daß der Bürgermeister in den kleineren und auch in den größeren Gemeinden ein Mann des Vertrauens des Volkes sein muß. Er soll der Vater und Berater aller Gemeindebürger sein. Es ist in den großen Gemeinden nicht anders: Das Volk wendet sich heute nicht an irgend einen Beamten, es wendet sich an den Bürgermeister, und das ist in München genau so wie in einer kleinen Stadt oder auf dem Dorf. Dasselbe gilt für den Landrat. Wenn wir wollen, daß der Bürgermeister der erste Bürger seiner Stadt ist, dann wird sein Ansehen auch dadurch gehoben, daß er vom ganzen Volk gewählt wird.

(Sehr richtig!)

Der Unterschied zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten ist geringer geworden, weil beide nur für die Zeit der Wahldauer des Gemeinderats und Kreistags gewählt werden. Die Gründe, die für die jetzt getroffene Regelung maßgebend waren, sind zum Teil vom Herrn Staatsminister bereits dargelegt worden. Es handelt sich insbesondere um eine saubere Trennung von beratender, gesetzgeberischer und von vollziehender Tätigkeit. Dieser Unterschied soll dadurch hervorgehoben werden, daß das Vollzugsorgan nicht mehr kraft Gesetzes Mitglied einer beratenden Körperschaft sein soll. Das hat auch Auswirkungen auf die Stellung der bisherigen berufsmäßigen Stadträte gehabt. Die Neuregelung ist so, daß die bisherigen berufsmäßigen Stadträte nach wie vor bleiben, was sie bisher gewesen sind: die Leiter von Abteilungen der Gemeindeverwaltung. Der Unterschied ist nur der, daß ihnen ein Stimmrecht, das sie bisher in ihren Angelegenheiten gehabt haben, genommen wird, weil in diesem Stimmrecht eine Vermischung von vollziehender und von gesetzgeberischer beratender Tätigkeit lag, ein Unterschied, der nicht länger aufrechterhalten werden kann. Nach unserer Meinung ist das bestimmt eine Verbesserung.

Es wird ja überhaupt im neuen Gemeindevahlgesetz die Selbstverwaltung stärker betont. Es wird ein Strich gezogen zwischen der, nennen wir sie so, technischen Tätigkeit und der gesetzgeberischen politischen Tätigkeit. Demokratisierung und Demokratie bedeuten auf dem Gebiet der Gemeinde in erster Linie die freie Selbständigkeit der Staatsbürger, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch sie selbst. Es liegt ja im Wesen der Selbstverwaltung, daß nicht alles von oben, vom Staate her geschieht, daß ein Teil der öffentlichen Aufgaben nicht mehr durch Staatsorgane, sondern die Staatsbürger selbst besorgt wird. Nur dadurch werden aus Untertanen wirkliche Staatsbürger. Nur wenn Menschen mitverantwortlich sind in öffentlichen

(Dr. Hoegner [SPD])

Angelegenheiten, nur dann lernen sie auch, wirkliche Demokraten zu werden, und hier ist gerade die Tätigkeit in der Gemeinde eine Schule der Demokratie. Selbstverwaltung bedeutet in zweiter Linie ehrenamtliche Tätigkeit an Stelle von hauptberuflicher Tätigkeit. Gerade wir Sozialdemokraten anerkennen durchaus die Notwendigkeit und die Verdienste des Berufsbeamtenums. Es hat eine mehr technische Tätigkeit zu entfalten, in der Hauptsache eine Vollzugstätigkeit. Sie muß streng unterschieden werden von der politischen Tätigkeit im Kreistag und in der Gemeinde. Es kann nicht Aufgabe des Berufsbeamten sein, die großen Richtlinien für den Aufbau einer Gemeinde, für die politische Gestaltung usw. zu ziehen. Das ist die Aufgabe der Gemeindebürger selbst und ihrer Vertretung, des Gemeinderats. Wenn nicht diese schöpferische Tätigkeit in den Gemeinden anläuft, dann hat die mehr technische, vollziehende Tätigkeit des Berufsbeamtentums wenig Wert. Gewiß findet sich hier und da auch im Berufsbeamtentum eine schöpferische Persönlichkeit. Das sind aber sicher Ausnahmen. Die Berufsbeamten, vor allem die Juristen, sind dazu erzogen, die bestehenden Gesetze anzuwenden. Es ist in der Regel nicht ihre Aufgabe, neuen Boden zu beackern, schöpferisch tätig zu sein. Das ist Aufgabe der Politiker, und diese Aufgabe kann dem Politiker niemand abnehmen. Deshalb ist es notwendig, daß diese Aufgabe in der Gemeinde nicht Berufsbeamten, sondern den aus der Mitte der Bürgerschaft heraus gewählten Bürgermeistern und Gemeinderäten übertragen wird.

Leider hat sich der Hauptausfluß des Bayerischen Städteverbandes mit vielen Bestimmungen der neuen Gemeindevahlordnung nicht einverstanden erklärt. Er vertritt die Auffassung, daß durch die Aufnahme gewisser materieller Regelungen in das Wahlgesetz in mancher Hinsicht der künftigen Gemeindeordnung in unzulässiger Weise vorgegriffen werde. Es mag bedauerlich sein, daß wir heute noch nicht in der Lage sind, eine neue Gemeindeordnung zu schaffen. Die Vorarbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen, und eine neue Gemeindeordnung muß natürlich gründlich beraten werden. Aber es waren bereits im Wahlgesetz einige Vorschriften notwendig. Das mag ein Schönheitsfehler sein, aber es ist nicht angebracht, von Unzulässigkeiten zu sprechen. Was auf dem Gebiet der Gesetzgebung zulässig und was nicht zulässig ist, das entscheidet bis auf weiteres die Volksvertretung selbst. Ich bedauere dann noch gewisse Ausführungen am Schluß der Entschließung des Hauptauschusses des Bayerischen Städteverbandes. Da wird gesagt, der Entwurf der Staatsregierung weise gegenüber dem Entwurf einer Gemeindeordnung, wie er vom Deutschen Städtetag vorgelegt wurde, erhebliche Verschlechterungen auf. Der Bayerische Städteverband habe im Deutschen Städtetag stets und mit Nachdruck und erfolgreich die Forderung vertreten, daß die Schaffung einer Gemeindeordnung ausschließlich Aufgabe der Länder sei. Es werde dem Bayerischen Städteverband schwer oder unmöglich gemacht, so stark für die Wahrung der Selbständigkeit der Länder einzutreten, wenn in grundlegenden Fragen der Gestaltung der Gemeindeverwaltung Regelungen getroffen würden, die eine Herabdrückung des Niveaus der Gemeindeverwaltung bedeuten und in unverständlicher Weise von grundsätz-

lichen Regelungen in anderen deutschen Ländern wesentlich abwichen.

Zu diesen Auslassungen müssen doch einige Anmerkungen gemacht werden. Zunächst bin ich der Meinung, daß in der Gemeindevahlordnung kein Rückschritt vorliegt, sondern ein Fortschritt. Ich glaube, wir können uns nicht die Auffassung von Leuten zu eigen machen, die doch bis zu einem gewissen Maß ihre eigenen Angelegenheiten vertreten. Das allgemeine Interesse muß Sonderinteressen vorgehen. Wir erblicken gerade in der Beseitigung von Sonderinteressen einen Fortschritt und nicht einen Rückschritt, wie das in der Entschließung hingestellt wird.

(Sehr wahr!)

Zum zweiten muß ich meiner Bewunderung darüber Ausdruck geben, daß hier noch mehr oder minder eine verhüllte Drohung ausgesprochen wird, als ob es dem Bayerischen Städteverband in Zukunft schwerer fallen würde, die Interessen des Landes Bayern zu vertreten.

(Hört, hört!)

Ich bin der Meinung gewesen, daß die Liebe zu Bayern gerade in diesen Kreisen so fest eingewurzelt sei,

(sehr gut!)

daß sie nicht auf Gegenleistungen warte, daß also die Liebe zu Bayern nicht käuflich sei.

(Sehr gut!)

Ich finde also diese Auslassungen nicht sehr geschmackvoll und ich möchte doch erwarten, daß der Bayerische Städteverband unbeschadet des Umstandes, ob er mit der Neuordnung zufrieden ist oder nicht, im Deutschen Städtetag auch weiterhin die berechtigten Interessen des Landes Bayern vertritt.

(Sehr gut!)

Im großen und ganzen werden wir der neuen Gemeindevahlordnung und der Kreistagswahlordnung trotz manchen Bedenken zustimmen. Wir müssen aber darauf aufmerksam machen, daß mit unseren Anträgen doch nur auf dem Wege weitergegangen wird, den die Staatsregierung mit ihrer Vorlage bereits beschritten hat. Man darf nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Wenn wir den Weg zu Ende gehen, dann müssen wir dahin kommen, daß an die Stelle der mittelbaren Demokratie dort, wo immer es möglich ist, die unmittelbare Demokratie tritt, das heißt, daß bestimmte Sachentscheidungen, namentlich im kleinen Kreis nicht nur von einer Vertretung, sondern vom ganzen Volk, von allen Staatsbürgern getroffen werden. Das ist auf dem Gebiet der Gemeinde möglich, und deswegen treten wir nach wie vor und mit allem Nachdruck insbesondere dafür ein, daß der erste Bürger der Gemeinde, der Bürgermeister und der Landrat, durch das Volk gewählt werden. Das ist unmittelbare Demokratie, die wir anstreben müssen, wenn wir Demokratie in unserem Volke überhaupt schaffen wollen. Der einzelne Staatsbürger muß die Verantwortung übernehmen, er muß selbst Sachentscheidungen treffen. Nur so wird er mit der Zeit ein guter Demokrat werden.

(Beifall bei der SPD.)

I. Vizepräsident: In der Reihenfolge der Redner gebe ich das Wort an den Abgeordneten Dr. Linnert.

Dr. Linnert (FDP): Meine Damen und Herren! Ich habe in diesem Hause schon einmal gesagt: Die Demokratie fängt zu Hause an. Damit meine ich nicht die

(Dr. Linnert [FDP])

Familie, obwohl man dort auch von Demokratie reden könnte, sondern ich meine damit die Gemeinde. Es mögen vielleicht heute manche der Ansicht sein, daß wir in den Gemeinden schon seit zwei Jahren so eine Art Demokratie hätten; denn die amerikanische Besatzungsmacht hat uns ja damals demokratisch wählen lassen. Herr Dr. Hoegner hat hier angeführt, daß man damals in wenigen Tagen ein Gemeindegewahlgesetz schaffen mußte, weil die Besatzungsmacht es verlangt hat und wir somit wählen durften. Nun, ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn man mit diesem Wahlgesetz und diesen Wahlen etwas langsamer vorgegangen wäre. Es wäre auf ein paar Monate nicht angekommen. Man hätte erst einmal versuchen sollen, unseren Bürgern draußen einige Grundbegriffe der Demokratie klarzumachen. Ich glaube, die Parteien hätten sich sogar nicht gegenseitig befehden brauchen, sondern sich sicherlich auf einer gemeinsamen Grundlinie finden können. Das ist leider nicht geschehen und so fing die Demokratie sofort wieder mit Parteienauseinandersetzungen an, ohne daß überhaupt die Voraussetzung für eine demokratische Auffassung bei der Bevölkerung geschaffen war. Ich glaube, vieles, was sich heute ereignet, ist darauf zurückzuführen, auch das Mißtrauen, das uns die Militärregierung entgegenbringt, das sich darin zeigt, daß selbst auf kleinsten Bestimmungen immer wieder bestanden wird, wie z. B. jetzt beim Kirchengesetz. Sie hat nicht den Eindruck, daß wir in Bayern schon so demokratisch erzogen seien, daß man uns allzuviel selbst in die Hände geben könnte. Eine Demokratie, die dauernd unter einem Präzeptor steht, läuft bestimmt Gefahr, nicht in die Tiefe zu dringen. Es gibt auch heute schon Kreise, die sagen: Nun, wenn die Sache schief geht, dann wird das die Militärregierung schon wieder einrenken. Das ist bestimmt eine Gefahr, wenn die Erziehung unseres Volkes so lange unterbrochen ist, wie wir es erlebt haben.

Wie wenig dabei manchmal gedacht wird, könnte ich an einem kleinen Beispiel sagen. Bekanntlich muß jede Partei, wenn sie sich gründen oder einen Kreisverein bilden will, der Militärregierung vorlegen, daß sie demokratische Grundsätze anerkennt und in der Partei durchführt. Nun vergleichen Sie einmal damit die Wahlvorschläge zu den Gemeinden! Da fragt kein Mensch darnach, ob die Gruppe von X oder Y Leuten eine Liste aufstellt. Das soll dann Demokratie sein. Entweder ist das eine recht oder das andere und deshalb müßten wir eigentlich vom demokratischen Gesichtspunkt aus sagen: Ja, hier darf man doch nicht einfach zulassen, daß irgendwelche „Gruppen“ sich bilden, die man gar nicht kennt. In den kleinen Gemeinden kennt man sie vielleicht, aber keinesfalls in größeren Gemeinden von 20 000 oder 30 000 Einwohnern, weil unsere Bevölkerung derartig gemischt ist, daß gerade in den mittleren Gemeinden von 10 000 oder 20 000 Einwohnern, 50, ja 70 Prozent Neubürger oder Evakuierte sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas anderes hinzufügen. Kein Mensch weiß ja, wer eigentlich dahinter steht. Ich bin nun nicht derjenige, der vor irgend jemand Furcht hat, sei es vor grellrot oder vor braun. Aber daß bestimmte Tendenzen überall noch vorhanden sind und diese Tendenzen an gewissen Stellen zum Durchbruch kommen wollen, das ist doch eigentlich selbstverständlich. Deshalb müßten wir uns nach meiner

und nach der Ansicht meiner Fraktion dagegen wenden, daß unkontrollierbare Gruppen überhaupt in die Lage kommen, Wahlvorschläge aufzustellen, nicht für den Landtag und nicht für die Gemeinden. Gerade weil die Gemeinde die Urzelle der Demokratie ist, müßten wir besonders vorsichtig sein. Im Landtag, wo für 9 Millionen nur 180 Vertreter sind, kommt eine kleine Gruppe sowieso nicht zum Zug, aber dort draußen kommt sie zur Geltung. Wir wissen es ja: Man fängt an mit dem harmlosen Sportverein und zum Schluß kommt Hammer und Sichel zum Vorschein. Ähnlich kann es auch hier geschehen. Diese Frage muß einer gründlicheren Prüfung unterzogen werden, als es hier geschehen ist. Diese Frage gehört zu den Grundfragen einer Demokratie. Das sind Dinge, die wesentlich sind und deshalb gründlich durchdacht werden müssen. Hier in diesem Hause, muß ich sagen, befinden sich höchstens 20 bis 30 Abgeordnete, die diese Sache wirklich durchdacht haben, indem sie im Verfassungsausschuß mitgearbeitet haben. Die anderen sind darauf angewiesen, das entgegen zu nehmen, was ihnen heute morgen mit allerhand Schönheitsfehlern in die Hand gedrückt wurde. Ich glaube, es ist eigentlich eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn man hier unseren Beamten, unseren Stenographen und unseren Damen im Landtagsamt ein kleines Wort des Dankes entgegenbringt. Wenn sie nicht bis heute nacht 2 Uhr gearbeitet hätten, dann würden Sie überhaupt nichts in der Hand haben. Ein Wort des Dankes ist wohl gestattet. Es ist nicht gut, daß wir gezwungen sind, noch dazu in diesem mangelhaft geheizten Saal, diese Gemeindegewahlordnung durchzupeitschen. Früher wäre eine solche Sache oft Monate, vielleicht Jahr und Tag beraten worden und es ist ein schlimmes Wort, wenn man uns sagt: Ja, wir können vielleicht bis zur nächsten Gemeindegewahl die Sache wieder ändern! So dürfen wir mit so wichtigen Grundfragen nicht Schindluder treiben.

Dazu kommt noch etwas: Die Gemeindegewahlordnung setzt eine Gemeindeordnung voraus. Das Primäre wäre doch die Gemeindeordnung gewesen. Dann hätten wir gesagt: So, jetzt haben wir festgelegt, was eine Gemeinde ist, wir hätten den Begriff der Selbstverwaltung bestimmt. Wenn das und das angenommen wird, etwa wie eine Wahl durchzuführen ist, dann setzt das eine Ordnung voraus. Diesen wesentlichen Mangel werden wir auch nicht dadurch ausmerzen können, daß wir hintennach mit einer Gemeindeordnung kommen. Hier sind ja schon manche Begriffe, so der des Bürgermeisters, festgelegt und können gar nicht mehr geändert werden, während es doch sehr wesentlich wäre, einmal darüber zu reden.

Es wäre auch der Mühe wert gewesen, wenn wir uns darüber unterhalten hätten, ob in der Gemeinde das Einkammersystem oder das Zweikammersystem zweckmäßig wäre, mit dem Magistrat oder mit dem früheren meiner Ansicht nach wirklich nicht schlechten gemischtem System der bayerischen Magistratsverfassung. Diese grundlegende Frage ist überhaupt nicht angeschnitten worden, auch von keinem der Redner heute. Das wäre doch wichtig für uns, wenn wir schon Wert darauf legen, daß wir als bayerischer Staat gewisse Dinge selbst verwalten können, daß man auch sagt: Gut, wir wollen das so und so haben! Statt dessen wird an diesen grundlegenden Dingen einfach vorbeigegangen. Ich glaube, auf diese Weise wird das, was wir wollen, nicht eintreten, daß wir nämlich eine der Fehlerquellen ausschalten, eine der

(Dr. Linnert [FDP])

Wurzeln, die zum Nationalsozialismus geführt haben, das mangelnde Selbstverantwortungsgefühl. Keine der Parteien unterscheidet sich darin von der anderen, daß wir dieses Selbstverantwortungsgefühl langsam aber sicher schaffen wollen. Das wird nicht von heute auf morgen geboren. So wenig es wahr ist, was Hitler in die Welt hinausgebrüllt hat, daß am 30. Januar 1933 alle Deutschen Nationalsozialisten geworden seien, so wenig sind seit 1945 alle Deutschen Demokraten geworden. Gerade genug Kreise, und sehr weit im Volk verbreitete Kreise schimpfen genau so wie zur Nazizeit auf die Demokratie und wir geben ihnen selbst Waffen dazu in die Hand, wenn wir solche Sachen nicht genügend durchberaten, mit einer Augenblicksstimmung der Fraktionsmehrheit über Dinge hinweggehen, die letzten Endes gar nicht fraktionsgebunden sind, sondern auf Grund vorhandener Erfahrungen durchberaten und zur Durchführung gebracht werden müssen.

Wir haben jetzt — ich gehöre selbst dazu — in einer ganzen Anzahl von Stadträten zweieinhalb Jahre mitgearbeitet. Man hätte diese Leute heranziehen und sie fragen sollen: Was haben Sie in den zwei Jahren erlebt? Dazu gehört auch der Städteverband. Ich stimme dem zu, was Herr Dr. Hoegner sagt: Es sei eine etwas merkwürdige Art, wie uns die Abschrift dieser Denkschrift übergeben wurde. Aber eines muß man doch sagen: Erfahrung hat der Städteverband, und diese Erfahrung hätte man sich gründlicher zunutze machen können. Weil wir diese Erfahrung haben, zum Teil wenigstens, und ich habe sie persönlich als Stadtrat von Nürnberg, deshalb kann man schon etwas Wesentliches zu den Punkten sagen, die dem einzelnen vielleicht gar nicht so wesentlich erscheinen, weil er die Erfahrung nicht hat.

Es ist ein kleiner Streit entstanden, ob der Wahlberechtigte 6 Monate oder ein Jahr in der Gemeinde sein soll. Ich gehöre zu den „reaktionären“ Kreisen, die an und für sich dafür wären, daß man bei einer Gemeindevwahl, wo es sich um Dinge handelt, die vor meiner Haustür liegen, einen etwas längeren Wohnsitz annehmen müßte. Wie kann denn jemand, der drei Viertel Jahre lang als Angestellter oder Monteur in einem Betrieb war, überhaupt übersehen, was in einer Gemeinde los ist? Es hängt mit dem Begriff der Selbstverwaltung zusammen, daß ich die Dinge, die ich verwalte, auch kenne. Die Einwände von der anderen Seite dieses Hauses scheinen mir auch berechtigt zu sein. Ich habe die Zeit noch miterlebt, als man in Bayern nach dem Geldbeutel gewählt hat und erst Bürgerrechtsgebühr zahlen mußte, bevor man in der Gemeinde wählen konnte. Das kennen manche alles noch, und deshalb bin ich sehr skeptisch bei diesen Forderungen. Ich muß sagen, es steckt ein berechtigter Kern darin, wenn man sagt: In der Gemeinde liegen die Dinge anders als im Land. In der Gemeinde sollte man doch nach Möglichkeit wissen, was los ist. Nun, ich sehe eine Korrektur darin, wenn vielleicht bei der Aufstellung der Gemeinderatsmitglieder von allen Parteien darauf Rücksicht genommen wird, daß es sich hier um wirklich gemeinverbundene Bürger handelt. Hier ist das Wort „Bürger“ unbedingt am Platze, das sonst in einem gewissen sozialistischen Sinne, nämlich dem der Trennung der Klassen, gebraucht wird. Hier müßte wirklich der Bürger entscheiden; denn seine

Dinge werden hier vertreten. Wer erst 6 Monate in der Gemeinde ist, kann ja gar nicht wissen, wie es, sagen wir, mit dem Gaswerk, wie es mit der Straßenbahn, wie es mit der Müllabfuhr sich verhält. Seien Sie nicht böse, wenn ich solche Kleinigkeiten bringe, aber das sind ja die Dinge, um die es sich in der Gemeinde dreht.

(Wimmer: Das sind manchmal Dinge von entscheidender Bedeutung, gerade das Letzte, wenn die Stadt im Dreck erstickt.)

— Eben deshalb, Herr Wimmer. Sie werden mir beistimmen, wenn ich sage, man muß ortsverbundene Bürger haben. Selbstverständlich soll sich das nicht — und dies ist der Grund, warum wir trotzdem zustimmen — so auswirken, daß die Neubürger ausgeschaltet werden. Das wollen wir aus politischen Gründen nicht. Sachlich wäre ich freilich anderer Auffassung, aber politisch, glaube ich, können wir es heute gar nicht anders machen, weil sonst der Vorwurf erhoben wird: Schaut die Bayern an, die wollen die Leute nicht einmal wählen lassen, die hereingezogen worden sind! Deshalb muß man dieser Auffassung zunächst einmal zustimmen, obwohl die Dinge dem Grunde nach bei der Gemeindevwahl anders liegen als bei der Wahl des Landtags und eventuell bei der Reichstagswahl. Wir wollen es also dabei belassen.

Hier herein gehört auch die Frage der Wählbarkeit der Minderbelasteten. Wir wollen uns doch in diesem Hause, wo jeder eine Portion Erfahrungen auf diesem Gebiet hat, nicht herumstreiten. Mitläufer, Minderbelasteter? Mir kommt es immer so vor wie früher bei den Examina. Es gehört viel Glück dazu, und es ist manchmal einer durchs Examen gerutscht, der viel weniger gekonnt hat als der andere, der sich auf die Hofen setzte und ochste und dann schließlich verschüchtert war. Bei den Mitläufern und Minderbelasteten ist es genau so. Der eine hat mehr Glück, der andere hat weniger Glück. Der andere hat Geld für einen tüchtigen Rechtsanwalt und bringt 35 Zeugen, womöglich sogar aus Amerika, angeschleppt, während so ein armer Teufel, vielleicht ein Briefträger, dasitzt, sich den Mund nicht aufzumachen traut und dann hereinfällt. Wir sollten die Dinge nicht noch selbst verschärfen, sondern sagen: Ob es uns gefällt oder nicht, wir haben nun einmal das Säuberungsgesetz. Nach diesem entscheidet die Spruchkammer darüber, welche Sühne der Minderbelastete zahlen muß, welche Bewährungsfrist er bekommt und ob er wählbar oder nicht wählbar ist. Wir alle müssen den Spruchkammerentscheid auch sonst fürs bürgerliche Leben schlucken, warum hier nicht?

(Stoß: Das ist ein Unterschied!)

— Ach Herr Stoß, Sie sind ja persönlich gar nicht so kleinlich, das ist gar nicht wahr.

(Heiterkeit. — Stoß: Das ist eine politische Frage.)

— Aber Herr Stoß, schauen Sie, was ich hier über die Listen gesagt habe: Wenn wir dafür sorgen, daß solche Leute, auch getarnte Leute, keine Listen aufstellen, wäre mir das angenehmer. Aber die Begriffe Mitläufer und Minderbelasteter nach dem Säuberungsgesetz, das hoffentlich bald sein unseliges Ende finden wird, sollten wir nicht verewigen. Lassen wir es laufen und wir sind deshalb ebenso glücklich. Wie die Spruchkammer entschieden hat, so soll es sein. Ist ihm die Wählbarkeit entzogen, so darf er nicht wählen; hat man sie ihm gelassen, dann soll er wählen. Wieviele gibt es denn schon in Bayern? Bei den 5½ Millionen Wahlberechtigten

(Dr. Sinnerl [SPD])

kommt es wirklich nicht darauf an. Wir wollen endlich einmal auch diese Leute davon überzeugen, daß die demokratischen Rechte auch ihnen zugute kommen.

(Krempf: Und ihnen Gelegenheit geben, sich zu bewähren.)

Nun etwas, was ich ebenfalls aus meiner Erfahrung als Stadtrat vorbringe! Wir haben wieder den Antrag eingebracht — Herr Dr. Hoegner hat sich dagegen gewandt —, daß Gemeindegestellte, und zwar Arbeiter, Angestellte und Beamte, in den Gemeinderat nicht wählbar sind. Wertwürdigerweise hat sich Herr Dr. Hoegner sehr widersprochen, als er dann auf die Frage der hauptamtlichen Bürgermeister zu sprechen kam. Er sagte da: Es kann nicht einer Vollzugsbeamter sein und zugleich als hauptamtlicher Bürgermeister stimmberechtigter Gemeinderat. Noch viel schlimmer, Herr Dr. Hoegner, ist es aber, wenn ein kleiner Betriebsleiter im Gemeinderat sitzt und es dann passieren kann, daß er Ihnen erklärt: Sie haben gar nichts zu sagen, ich bin daselbe wie Sie. Das ist schlimm. Ich könnte noch eine Reihe von Beispielen hierfür bringen. Es läßt sich eben nicht vereinbaren, daß man gewissermaßen Arbeiter und Arbeitgeber zugleich ist; das geht einfach nicht. Wir sollten hier für Sauberkeit sorgen und vermeiden, daß es heißt: Der sitzt mit im Stadtrat, da kann man nichts machen.

(Stoß: Das ist Aufgabe der Partei.)

— Wenn aber die Partei diesen Fehler macht, Herr Stoß, was machen wir denn dann? Dann wird der Betreffende gewählt und dann sitzt er drin. Wir aber sitzen hier und sagen: das ist ein Fehler der Partei. Wir wollen solche Fehler doch lieber gleich vermeiden und den Parteien nicht erst Gelegenheit geben, diese Fehler zu machen. Ich warne Sie. Gerade in den Großstädten sollte es ganz unmöglich sein, daß Gemeindeangestellte gewissermaßen ihre eigenen Arbeitgeber und Auftraggeber sind. Um dies zu vermeiden, haben wir wiederum den Antrag eingebracht, daß ein Angestellter nicht in den Gemeinderat hineinkommt. Muß denn in einer Stadt von der Größe Münchens oder Münchens unter den 50 Stadträten — oder nehmen Sie eine kleinere Stadt, wie Augsburg, her —, muß da unbedingt ein Gemeindegewerkschafter mit drin sitzen? Sie werden doch weiß Gott noch andere Leute haben. Sie entgehen dieser Schwierigkeit, wenn Sie von vornherein diesem Antrag zustimmen.

Eine andere Frage, die ganz besonders früher Zeit und Nachdenken erfordert hätte, betrifft den Bürgermeister. Wir vertreten die Ansicht, daß der Bürgermeister in allen Gemeinden, ob großen oder kleinen, vom Volk gewählt werden soll. Wir sind nämlich der Auffassung, daß dieses höchste Amt, das in der Selbstverwaltung vergeben werden kann, nicht an einen Beamten vergeben werden kann. Wir schreien doch überall, und Sie lesen und hören doch überall: Nieder mit der Bürokratie! Wollen wir doch diese Bürokratie nicht verewigen! Es handelt sich hier um folgendes: Wenn wir einen hauptamtlichen Bürgermeister machen, bekommen wir einen tüchtigen Mann nur, wenn wir ihm auch eine entsprechende Anstellung geben. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein tüchtiger Verwaltungsbeamter für bloß vier Jahre, selbst wenn wir ihm 30 000 oder 40 000 Mark Gehalt geben, eine andere Existenz aufgibt

oder die Gründung einer Existenz unterläßt. Dies halte ich für unmöglich. Folglich werden wir nur zweite Qualität bekommen, wenn wir es so machen. Zweite Qualität können wir aber heute nicht brauchen, wo unsere Städte wieder aufgebaut werden müssen. Nicht die kleinen Dörfer müssen wieder aufgebaut werden (mit wenigen Ausnahmen), sondern unsere Großstädte. Hier brauchen wir einen Mann, der wirklich in seinem Amte drinsteht und nicht schaut, ob er etwa nach vier oder meinetwegen auch sechs Jahren einen neuen besseren Posten bekommt. Wir wollen einen Bürgermeister haben. Hier soll das Wort „Meister“ wieder zur Geltung kommen. Es dreht sich ja um den Aufbau und Wiederaufbau. Ich glaube also, Sie sollten dem zustimmen, daß der Bürgermeister in den Gemeinden, gleichviel ob kleinen oder großen, durch das Volk gewählt wird. Wenn da gesagt wird, es könnte passieren, daß dann in einer Stadt eine SPD-Mehrheit im Stadtrat einen CDU-Bürgermeister bekommt, so möchte ich darauf nur erwidern: Wenn wir wirklich Demokratie in uns haben, muß sich das sogar gut auswirken, weil dann ein Wettstreit der Kräfte einsetzen wird. Das ist es gerade, was wir wollen, dieser Wettstreit der Kräfte. Ich glaube, ich kann mit keinem Argument dafür eintreten, daß der Bürgermeister hauptamtlich ist. Hauptamtlich sollen die ihm nachgeordneten Beamten sein.

Hier wäre eigentlich zu prüfen gewesen, ob wir eindeutig das Magistratsystem wollen oder eine gemischte Art. Diese Frage ist überhaupt nicht angeschnitten worden und es ist auch gar nicht die Zeit dazu, um das noch zur Aussprache zu bringen.

Was weiter noch sehr einschneidend ist — man kann sich ja bei diesem Durchpeitschen von Gesetzen nur auf die grundlegenden Probleme einlassen und auf Einzelheiten überhaupt nicht eingehen —, ist die Wahl nach Proportionalwahlrecht, des Listenwahlrecht, des Proportionalwahlrecht, der Persönlichkeitswahl usw. soviel geredet und geschrieben worden, daß wohl jeder, der im politischen Leben steht, weiß, worum es sich handelt. Ein vollkommenes System gibt es überhaupt nicht. Sehen Sie sich die amerikanischen, die englischen und die Schweizer Verhältnisse an, die man uns als Urdemokratie empfiehlt und die ich auch dafür halte. Auch dort sind die Verhältnisse nicht eindeutig. Weder in England noch in Amerika gibt es ein reines Zweiparteiensystem. Drüben gibt es genau so viele Parteien wie bei uns; nur kommen sie nicht zum Zug, weil viel Geld dazu gehört, bis man sich drüben durchsetzt. Drüben ist es nach meiner Ansicht nicht möglich, daß sich eine tüchtige Persönlichkeit ohne weiteres durchsetzt, wenn sie nicht einen dicken Geldbeutel oder jemand hat, der das Geld hergibt. Bei der Durchführung der Wahl in einem solchen Riesenland oder in den einzelnen Staaten von Amerika spielt das Geld eine viel größere Rolle als bei uns. Die Parteien machen dort die Listen und kein Mensch weiß es; das wird im dunklen Kämmerlein gemacht. Sie wissen dagegen, daß wir uns in Mitgliederversammlungen setzen und nicht wildfremde Menschen herholen. Wir setzen Leute auf die Listen, die die Mitglieder des Kreisvereins oder, um wen es sich sonst dreht, kennen und die auch die Bürgerschaft kennt. Das müßte eine saubere Partei sein, die sich jemand ausgräbt, nur weil er viel Geld bringt. Eine solche Partei würde sich selbst schaden; denn es würde sehr bald bekannt werden und die Wählerzahl würde

(Dr. Einnert [SPD])

sinken. So eindeutig, wie es dargestellt wird, als sei beim Listenwahlsystem eine Parteibürokratie am Werke, die den Wünschen der Wähler nicht Rechnung trägt, ist es wirklich nicht. Das gibt es bei den großen Parteien so wenig wie bei den kleinen. Wir sollten uns von solchen Schlagworten nicht beeindrucken lassen, sondern ruhig und sicher unseren Weg gehen. Für die deutsche Mentalität ist nach meiner Ansicht das Proportionalssystem mit gewissen Milderungen sicherlich richtiger. Ich kenne noch das alte Reichstagswahlssystem, das eine Persönlichkeitswahl war. Da gab es genau so Differenzen, und der Kuhhandel bei den Stichwahlen war auch nicht ganz schön.

(Sehr richtig! links.)

Es gab ganze Parteien, die überhaupt erst bei den Stichwahlen zum Zug kamen.

(Stoß: Der Dom in Speyer! — Dr. Hoegner: Seien wir vorsichtig!)

— Ganz richtig, mit Speyer wollen wir sehr vorsichtig sein, Herr Stoß! Sie würden sonst zu sehr auf die andere Seite des Hauses hinüberschauen müssen.

(Stoß: Weil das der Fall ist, wie in Speyer, daß eine Stichwahl ermöglicht wird, wodurch der Kuhhandel getroffen wird.)

— Das habe ich ganz vergessen! Es ist doch schön, wenn man wieder ein Stichwort erhält: *Kuhhandel*. Glauben Sie, wenn der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird, daß da nicht kuhgehandelt wird? Da geht es wie in Nürnberg: da haben wir nämlich drei Bürgermeister. Selbstverständlich hat die größte Fraktion, die SPD, einen Bürgermeister. Dann will die nächste, die CSU, auch einen Bürgermeister haben. Also hat sie auch einen bekommen. Die Militärregierung hat uns auch einen hereingesetzt; den trauten wir uns nicht herauszusetzen. Jetzt haben wir drei.

(Heiterkeit.)

So ist es in Nürnberg. Wir haben uns lange überlegt, was wir mit dem dritten anfangen.

(Zuruf.)

— Das stimmt, Herr Cuel.

(Stoß: Habt Ihr keine Schneid gehabt, den von der Militärregierung wegzunehmen?)

— Die wollten wir im Souterrain aufbringen, bis wir aber in den ersten Stoß hinaufkamen, war sie wieder weg.

(Große Heiterkeit.)

Sie sehen, man kann dafür und dagegen sprechen. Wenn man aber versucht, ein Kompromiß zwischen reiner Listenwahl und Persönlichkeitswahl zu finden, so sind auch wir bereit, einem solchen Versuch zuzustimmen, wenn er uns durchführbar erscheint. Nach meiner Meinung genügt es wirklich, wenn man den Wähler auf der Liste, die er wählt, kumulieren, also häufeln läßt. Nicht einverstanden sind wir dagegen mit dem sogenannten Panaschieren. Das ist schlimmer als der Kuhhandel seinerzeit, wo man nur zwischen zwei Leuten zu wählen hatte. Hier spreche ich wieder aus Erfahrung. Wir haben ja in Württemberg das Panaschieren gehabt. Was haben die bösen Sozialdemokraten getan? Die haben einige Leute abkommandiert und haben die Demo-

kraten geköpft. Diese Gefahr ist sehr groß bei gut organisierten Parteien; wir bringen das nicht fertig. Die linke Seite des Hauses könnte es aber, glaube ich, fertig bringen.

(Stoß: Wir wollen es gar nicht.)

— Ich weiß es, Gott sei Dank.

Sehen Sie, es ist so: Man stellt eine Liste auf, und jede Partei bemüht sich gerade bei den Gemeindewahlen, möglichst gute Kandidaten herauszubringen, weil man ja die Kandidaten besser kennt. Wenn nun die Möglichkeit geschaffen wird, hier unkontrollierbar zu streichen und von der Liste einer anderen Partei einen Kandidaten herüberzunehmen, so wird gerade in den Gemeinden der persönlichen Feindschaft und allem möglichen Schwindel Tür und Tor geöffnet. Das ist bestimmt nicht demokratisch. Die Leute sollen sich entscheiden! Ich weiß nicht, ob es Kollege Dehler war, der gesagt hat: die Menschen sollen in die Parteien herein. Wir wollen keinen Zwang irgendwelcher Art ausüben, weder beim Ein- noch beim Vielparteienystem. Wenn sie nicht hereinwollen, mögen sie gehen. Aber sie sollen bei einer politischen Entscheidung auch politisch entscheiden und ich denke mir, selbst in kleinen Gemeinden wird doch die Entscheidung, die in der Gemeindewahl getroffen wird, nicht ganz eindeutig vom nächsten Mißhausen aus gefällt, sondern es spielen auch politische Momente herein. Die Leute sollen sich überlegen, was sie tun, und sollen sich die Liste anschauen. Man wird auf der Liste schon jemand finden, dem man durch Häufelung seine Stimme gibt, aber ich bin dagegen, daß man die Möglichkeit schafft, nun irgendwo einen aus einer anderen Liste herauszupicken und zu übertragen. Ich spreche gar nicht von technischen Schwierigkeiten. Die können überwunden werden; dann dauert es eben drei bis vier Wochen, wie in Württemberg, und das Resultat kommt schon noch heraus. Aber wir sollten solche Möglichkeiten nicht schaffen, daß hier aus irgendwelchen dunklen Gründen heraus Listen zustande kommen, die gar nicht gewollt sind.

(Kübler: Wer will denn das?)

— Wir wollen es nicht.

(Kübler: Es will das überhaupt keine Partei.)

— Natürlich, Herr Kübler; denn es ist doch vorgeesehen, daß die Übernahme aus einer anderen Liste möglich ist.

(Dr. Lacherbauer: Woher stammt denn diese Idee?)

— Von mir nicht.

(Zuruf: Die Militärregierung hat es angeordnet.)

— Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Militärregierung an einer solchen Bestimmung eifern festhält.

(Stoß: Sehr gut!)

Ich habe zwar nicht viel mit der Militärregierung zu tun gehabt, aber ich habe immer gefunden, daß man auf Verständnis bei ihr stößt, wenn man seine Sache richtig vorträgt und begründet. Warum sollte man hier kein Verständnis finden? Es ist die Zeit zu kurz gewesen, um das alles zu begründen; ich hätte sonst noch vieles andere zu erwähnen.

Aus den Erfahrungen von früher her haben wir einen Antrag eingebracht, wonach die Herübernahme von Kandidaten der einen in eine andere Liste nur dann Geltung haben soll, wenn dadurch mindestens 50 Prozent, also die Hälfte der Liste geändert wird. Ich glaube, diesem Kompromiß können Sie zustimmen. Wir wollen uns der Wirklichkeit nicht verschließen, daß man gerade in einer

(Dr. Cinnerl (FDP))

Gemeinde sagt: Das ist ein tüchtiger Kerl; er ist zwar nicht von meiner Partei, aber ich weiß, daß es ein tüchtiger Mensch ist. Gut, dann soll er ihn herübernehmen! Aber wir sollten eine Einschränkung vornehmen und nicht etwa der Nachbarfeindschaft Tür und Tor öffnen, vielmehr die Sache sinn- und zweckgemäß durchführen lassen. Die von uns beantragte Abänderung stimmt mit den Artikeln der Vorlage nicht überein, weil uns bei der Drucklegung der zweiten Lesung das Gesetz noch nicht vorlag. Wir konnten infolgedessen nicht die entsprechenden Nummern einsehen. Sie sehen schon, welche technischen Schwierigkeiten durch dieses Durchstreichen der Gesetze entstehen. Ich glaube also, daß Sie diesem Antrag zustimmen können. Damit wäre ein schweres Bedenken beseitigt, das wir gegen die Herübernahme aus anderen Listen haben.

Das Letzte, was ich dazu sagen möchte, soll das sein: Ich glaube, es klang aus allen Reden hier heraus, daß wir bei aller Gegenätzlichkeit der Auffassungen und der Parteien doch in einem einig sind. Wir haben b l u t i g e s Le h r g e l d zahlen müssen in zwölf Jahren, ganz blutiges, schlimmes Lehrgeld, das in 100 Jahren noch nicht ausbezahlt ist. Nun sollten wir danach trachten, daß das, was wir jetzt für unser Volk schaffen wollen, möglichst einheitlich von uns getragen wird und tatsächlich zu einer wirklich demokratischen Durchdringung in der Zelle der Demokratie, nämlich der Gemeinde, führt.

(Beifall bei der FDP.)

I. Vizepräsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete B o d e s h e i m.

Bodesheim (FDP): Meine Damen und Herren! Der uns vom Ausschuss vorgelegte Entwurf ist wohl noch nicht ganz vollständig. Besonders fehlen im Art. 24 bei der Stimmabgabe noch einige Absätze, die der Ausschuss vorgelesen hatte, die aber die Redaktion nicht eingesetzt hat. Ich kann deshalb das nicht ganz klar ausdrücken, was ich Ihnen hier sagen wollte. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird besonders hervorgehoben, daß dem Wähler in Achtung der Demokratie ein größerer Einfluß auf die Auswahl der Bewerber eingeräumt werden soll. Diesem Wunsche trug im alten Regierungsentwurf der Art. 23 Abs. 5 Rechnung:

Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

Der neue Entwurf enthält in Art. 24 (Stimmabgabe) diese Bestimmung nicht mehr. Dafür ist sie aber in Art. 20 Abs. 4 aufgenommen. Dort heißt es:

Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden.

Das widerspricht dem Sinn des Regierungsentwurfs. Dieser wollte dem Wähler bei der Auswahl der Kandidaten mehr Vollmacht geben. Der neue Entwurf nimmt aber dem Wähler dieses Recht und legt es zurück in die Hand der Parteien. Die Parteien können jetzt wieder bestimmen, wen sie unbedingt durchbringen wollen. Das sollte nicht sein; denn die Parteien haben schon bei der Aufstellung der Bewerber eine gewisse Macht, ihren besonders Prominenten zu einer besseren

Aussicht zu verhelfen. Nehmen wir einmal einen Einzelfall des neuen Entwurfs! Eine Gemeinde hat 30 Kandidaten aufzustellen. Die Partei stellt nur 10 auf und häufelt dann diese 10, die sie auswählt, mal drei. So sind die 30 Kandidaten von der Partei benannt. Der Wähler hat dann nicht mehr die Möglichkeit, irgend eine Änderung vorzunehmen, und damit ist gerade das, was der Gesetzentwurf erreichen wollte; wieder illusorisch gemacht. Ich könnte noch mehr Beispiele anführen, wie sich diese Bestimmung auswirkt, aber das dürfte wohl das krasseste Beispiel sein.

Wenn es die Parteien mit ihren Wählern ehrlich meinen, müssen sie den neuen Vorschlag fallen lassen, nämlich den, daß die Parteien häufeln und der Wähler nicht mehr häufeln kann. Wir müssen vielmehr zum Regierungsentwurf zurückkehren und den Art. 20 Abs. 4 des neuen Entwurfs streichen, wonach im Wahlvorschlag der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden kann. Dafür müßte in Art. 24 Abs. 5 des neuen Entwurfs der Art. 23 Ziffer 5 des Regierungsentwurfs wieder aufgenommen werden. Ich glaube auch nicht, daß dadurch den Parteien irgend etwas an Einfluß oder Macht genommen wird, wenn man ihnen das Recht des Häufelns entzieht; denn wenn der Kandidat einer Partei die Liebe und Achtung bei den Wählern findet, die er zu haben glaubt, dann kann er auch den Wählern das Häufeln überlassen. Und seien wir ehrlich: wir wissen alle, daß bei Aufstellung der Kandidaten in den Parteien besondere Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß jeder an sicherer Stelle stehen will. Hier gibt es keinen Streit mehr darum, an welcher Stelle wir unseren Bewerber einsetzen, sondern es liegt einfach in seinem Ansehen, wohin er eingeordnet wird. Der Wähler wird nämlich bestimmen: Du hast mehr Ansehen in der Gemeinde als ein anderer und Du kommst ganz natürlich an die bevorzugte Stelle.

Ich konnte bisher meinen Antrag noch nicht formulieren, weil offensichtlich der neue Vorschlag des Ausschusses noch unklar ist. Bei der späteren Beratung der einzelnen Paragraphen werde ich mir erlauben, entsprechende Änderungen dem Präsidium einzureichen.

I. Vizepräsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten S t o c k.

Stoß (SPD): Meine Damen und Herren! Ich bedauere, daß die Stühle, besonders bei der Rechten, so kolossal leer sind, weil ich glaube, daß meine Ausführungen doch einige der Kollegen davon überzeugen würden, daß es notwendig ist, die Bürgermeister in allen Städten durch das Volk wählen zu lassen. Ich bin vielleicht ein alter junger oder ein junger alter Kommunalpolitiker, und ich halte es für richtig und notwendig, daß gerade hier die Demokratie sich auswirken kann. Wir haben ja nach den letzten Wahlen gesehen, daß gerade bei den Wahlen der Bürgermeister ein unerhörter Ruhhandel getrieben worden ist. Es kam vor, daß eine Fraktion mit zwei Mitgliedern das Zünglein an der Waage war und mit ihren zwei Mitgliedern für die andere Fraktion gestimmt hat, damit diese den ersten Bürgermeister bekam. Und so bekam sie selbst den zweiten Bürgermeister. Sie sehen, wie da im Gegensatz zu den Interessen der Gemeinde gehandelt worden ist. Damit hier wirklich ein anständiges Verfahren für die Gemeinden durchgeführt werden kann, bitte ich Sie, unserem Antrag die Zustimmung zu geben, wonach sämtliche Bürgermeister

(Stoß [SPD])

durch das Volk gewählt werden. Denn dann haben wir die Gewähr, daß im Interesse der Gemeinde auch wirklich ehrliche, brauchbare und tüchtige Menschen an diese Stelle gelangen und daß nicht, wie ich vorhin schon sagte, durch einen unliebsamen Kuhhandel Leute hinkommen, die ihre Posten nicht im Interesse der Gemeinde vertreten. Ich bitte Sie deshalb dringendst, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu geben, daß die Bürgermeister durch das gesamte Volk gewählt werden.

I. Vizepräsident: Es folgt der Herr Abgeordnete **Alessinger**.

Alessinger (DDB): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Deutsche Block hat einen Abänderungsantrag zu Art. 1 und Art. 12 eingebracht, dessen Grundgedanken, die Herabsetzung der Zeitdauer von einem Jahr auf sechs Monate sowie die Einhaltung der vollen Wahlzeit von 9 bis 18 Uhr, im neuen Entwurf berücksichtigt wurden. Wir stimmen deshalb dem neuen Entwurf zu.

Wir haben auch beim neuen Entwurf Bedenken dagegen, daß der Bürgermeister in den größeren Gemeinden vom Gemeinde- oder Stadtrat gewählt werden soll. Wir schließen uns dem Antrag der SPD an, daß der Bürgermeister vom Volk gewählt werden soll. Die Herabsetzung der *Aufenthaltsdauer* auf sechs Monate war mit Rücksicht auf die Ausgewiesenen notwendig. Diese sollen wirklich auch im Politischen eingegliedert werden. Betroffen werden aber auch Einheimische, Evakuierte und Heimkehrer, deren Wohnung sich inzwischen oft veränderte. Die von den Betroffenen nicht verschuldete Bevölkerungsbewegung muß berücksichtigt werden.

Bedenken haben wir noch im Hinblick auf die *Wahlformen*, die angewandt werden. Es ist uns bekannt, daß in Württemberg 40 Prozent der Stimmen ungültig waren. Aber wir müssen den Mut haben, neue Wege in der Demokratie zu gehen. Aus diesem Grunde schließen wir uns der neuen Form der Durchführung der Wahl an.

Im übrigen haben die Redner alles das, was uns persönlich am Herzen lag, zum Ausdruck gebracht; es erübrigt sich, hier noch weiter darauf einzugehen. Ich möchte die Bitte aussprechen, daß dem Antrag der SPD, die Bürgermeister vom Volke und damit von den breitesten Schichten in der Gemeinde wählen zu lassen, Rechnung getragen wird.

(Beifall beim DDB.)

I. Vizepräsident: Die Aussprache zur ersten Lesung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde jeden einzelnen Artikel langsam vorlesen.

(Dr. Stang: Herr Präsident, zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete **Dr. Stang**.)

Dr. Stang (CSU): Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Sitzung auf zehn Minuten zu unterbrechen, damit der Fraktion der CSU noch Gelegenheit zur Beratung gegeben wird.

I. Vizepräsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Stoß** zur Geschäftsordnung.

Stoß (SPD): Meine Damen und Herren! Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Stang, weil ich glaube, daß aus dieser Fraktionsberatung noch etwas Wertvolles für das Gesetz herauskommt.

I. Vizepräsident: Ich frage das hohe Haus, ob es damit einverstanden ist. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich unterbreche die Sitzung für 10 Minuten.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 6 Minuten unterbrochen.)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 53 Minuten durch den **I. Vizepräsidenten Hagen** Georg wieder aufgenommen.

I. Vizepräsident: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf:

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Art. 1

Voraussetzungen der Wahlberechtigung.

- (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Wahl
 1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben.
- (2) Als deutsche Staatsangehörige gelten in Bezug auf die Wahlberechtigung alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 besaßen, auf sie nicht verzichtet und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ebenso alle Personen, die früher den deutschen Minderheiten angehört haben.
- (3) Der Aufenthalt gilt als nicht unterbrochen für Personen, die infolge der Kriegsverhältnisse oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend von der Gemeinde abwesend waren.
- (4) Wer das Wahlrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines halben Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Zu Art. 1 liegen keine Änderungsanträge vor.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Art. 1 und der Überschrift dazu in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse zustimmen wollen, sich zu erheben. — Ich danke. Ich stelle fest, daß Art. 1 in der von mir angegebenen Fassung einstimmig angenommen ist.

Ich rufe auf:

Art. 2

Ausschluß von der Wahlberechtigung.

- (1) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist,
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
 2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(I. Vizepräsident)

(2) Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind ferner Personen, die unter Klasse I und II im Teil A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. Seite 145) fallen.

(3) Bei allen Personen, über die eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt, ist an Stelle der Vorschriften des Abs. 2 die Spruchkammerentscheidung maßgebend. Von der Wahlberechtigung ist darnach ausgeschlossen: wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter bezeichnet worden ist, außerdem ein Minderbelasteter, wenn die Entziehung des Wahlrechts durch Entscheidung der Spruchkammer besonders angeordnet ist.

Änderungsanträge sind nicht eingebracht.

Dr. Hoegner (SPD): Doch, unser Abänderungsantrag zu Art. 2 Abs. 3:

Von der Wahlberechtigung ist darnach ausgeschlossen: wer durch rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter oder Minderbelasteter bezeichnet worden ist.

I. Vizepräsident: Sie haben den Antrag gehört. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich danke. Das ist die Minderheit; der Antrag ist damit abgelehnt.

(Zurufe: Gegenprobe! — Dr. Beck: Ich bitte festzustellen, wer sich der Stimme enthält!)

— Es wird die Gegenprobe gewünscht. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich danke. Ich stelle fest, daß der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt ist.

(Stoc: Wir wollten nur wissen, wer die Minderbelasteten haben will!)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Art. 2 in der von mir verlesenen Fassung. Wer für diesen Art. 2 in dem Wortlaut ist, wie ich ihn verlesen habe, den bitte ich, sich zu erheben.

(Stoc: Wir müssen getrennt abstimmen über die Absätze 1 und 2 und den Absatz 3, weil wir den Absätzen 1 und 2 zustimmen, dem Absatz 3 aber nicht!)

— Dann werde ich absatzweise abstimmen lassen. Über die Absätze 1 und 2 kann ich gemeinsam abstimmen lassen.

Wer für die Abs. 1 und 2 des Art. 2 ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich komme zum Abs. 3. Wer für Art. 2 Abs. 3 stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Ich danke und stelle fest, daß der Artikel angenommen ist.

Wir kommen zu

Art. 3

Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung.

Behindert in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung sind

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;

2. Personen, die sich in Haft befinden.

Änderungsanträge liegen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf

Art. 4

Formale Bedingung für die Ausübung der Wahlberechtigung.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

Änderungsanträge hierzu liegen nicht vor. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich die Zustimmung des Hauses an. — Ich stelle das fest.

Wir kommen zu

Art. 5

Wählbarkeit.

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, wenn sie am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen:

1. Minderbelastete;

2. Personen, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen SA und BDM) waren, solange noch keine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung vorliegt.

Zu Art. 5 liegt ein Antrag der FDP folgenden Wortlauts vor:

Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 hat wie folgt zu lauten:

Minderbelastete, soweit ihnen durch eine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer die Wählbarkeit aberkannt worden ist;

Ich lasse zunächst über diesen Abänderungsantrag der FDP abstimmen.

Wer dafür ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Die Gegenprobe! — Ich danke. Ich stelle fest, daß der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt ist.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Art. 5 in der vor mir verlesenen Fassung.

Wer dafür ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Gegenprobe! — Ich stelle die einstimmige Annahme des Art. 5 fest.

Art. 6

Ausschluß von Verwandten.

Ehegatten, Eltern und Kinder oder Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein. Werden mehrere solcher Verwandte gewählt, so scheiden diejenigen aus, die die geringere Stimmenzahl haben.

(Zuruf vom Regierungstisch: "... solche Verwandte ..." statt "solcher Verwandte"!)

— Ja. —

(I. Vizepräsident)

Hierzu liegt noch ein Zusatzantrag der FDP vor, wonach folgender neuer Art. 6 a eingefügt werden soll —

(Dr. Dehler: Der Antrag hat mit dieser Bestimmung nichts zu tun, Herr Präsident!)

— Dann lasse ich zunächst über den von mir verlesenen Art. 6 abstimmen.

Wer für die von mir bekanntgegebene Fassung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Gegenprobe! — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Nun liegt ein Antrag der FDP vor, es solle hinter diesem Artikel ein Art. 6 a mit folgendem Wortlaut eingefügt werden.

Wer hauptberuflich im Dienst der Gemeinde oder ihrer Aufsichtsbehörde steht, darf nicht zum Gemeinderatsmitglied gewählt werden.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Gegenprobe. — Danke. Ich stelle fest, daß dieser Zusatzantrag der FDP mit großer Mehrheit abgelehnt ist.

Wir kommen zu

2. Vorbereitung der Wahl.

Art. 7

Wahlkreis.

Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Wer für die Überschrift der Ziffer 2 und die Fassung des Art. 7 ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. — Gegenprobe. — Ich stelle die einhellige Zustimmung des Hauses fest.

Art. 8

Stimmbezirke.

Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 9

Wählerlisten und Wahlparteien.

Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlparteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Annahme fest.

Art. 10

Auslegungs- und Einspruchsfrist.

(1) Die Wählerlisten und Wahlparteien sind vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Einsprüche sind in der gleichen Frist einzulegen.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 11

Wahlscheine.

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. daß er die Einspruchsfrist ohne sein Verschulden veräumt hat oder

2. daß er nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat oder

3. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Der Wahlschein berechtigt zur Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

3. Durchführung der Wahl.

Art. 12

Dauer der Abstimmung.

Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 13

Stimmzettel.

Für die Gemeindewahl ist in ganz Bayern ein einheitlicher amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgen die Gemeinden.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Nunmehr lasse ich über die ganze Ziffer 3 (Durchführung der Wahl) abstimmen.

Wer dafür ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Die Gegenprobe! — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu

4. Sicherung der Wahlfreiheit.

Art. 14

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis.

(1) Im Abstimmungsraum sowie in dessen Umkreis bis zu 50 Metern ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses zu diesem Art. 14 fest.

Art. 15

Bestechung und Nötigung.

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 16

Wahlkampf.

(1) Angriffe in Versammlungen und Druckschriften auf Personen wegen ihrer Rasse, Religion oder

(I. Vizepräsident)

Nationalität sind verboten und werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Staatssekretär Dr. **Schwalber**: Wäre es nicht besser, in Abs. 1 zu sagen: „Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen...“ statt „auf Personen“?

I. Vizepräsident: Es soll also in Abs. 1 heißen: Angriffe in Versammlungen und Druckschriften gegen Personen wegen ihrer Klasse... usw.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich lasse jetzt über den ganzen I. Abschnitt des Gesetzes abstimmen.

Wer für diesen ganzen I. Abschnitt ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Gegenprobe! — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

II. Abschnitt:

Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.

Art. 17

Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

- (1) Die Zahl, der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt in Gemeinden
- | | |
|---|----|
| mit einer Einwohnerzahl bis zu 500 Einwohnern | 6 |
| mit mehr als 500 bis 1000 Einwohnern | 8 |
| mit mehr als 1000 bis 3000 Einwohnern | 10 |
| mit mehr als 3000 bis 10 000 Einwohnern | 16 |
| mit mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern | 20 |
| mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern | 32 |
| mit mehr als 50 000 bis 200 000 Einwohnern | 42 |
| in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern | 50 |
- (2) Außerdem gehört dem Gemeinderat der Bürgermeister an.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 18

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 19

Wahltermin.

- (1) Die Gemeindewahlen werden jeweils am letzten Sonntag des Monats Oktober abgehalten. Die

Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Dezember.

- (2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats infolge eines gesetzlichen Grundes vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Amtszeit binnen einer Frist von drei Monaten der Gemeinderat neu gewählt. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderats führt der Bürgermeister die Geschäfte.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

2. Wahlvorschläge.**Art. 20**

Aufstellung der Wahlvorschläge.

- (1) Außer den zugelassenen politischen Parteien kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal so viel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Zuruf von der CSU: Ich bitte ums Wort!)

Herr Abgeordneter **Stang**!

Dr. **Stang** (CSU): Herr Präsident! Ich will nicht eine neue Debatte hervorrufen, möchte aber meinen, daß diese Fassung des Abs. 1 Zweifel hervorrufen kann. Ein solcher Zweifel wurde ja heute Vormittag bereits geäußert. Es heißt:

Außer den zugelassenen politischen Parteien kann... jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal so viel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Das könnte so aufgefaßt werden, als ob auch die politischen Parteien nur Wahlvorschläge einzubringen hätten, die viermal so viel Unterschriften tragen usw. Bei den Wahlleitern draußen könnten Zweifel erweckt werden.

I. Vizepräsident:

Herr Staatssekretär Dr. **Schwalber**.

Staatssekretär Dr. **Schwalber**: Hohes Haus! Der Ausschuß war sich einig, daß lediglich für die sogenannten neutralen Wahlvorschläge die Voraussetzung der erhöhten Unterschriftenzahl Gültigkeit haben soll. Für die Wahlvorschläge der lizenzierten politischen Parteien verbleibt es bei der Bestimmung des Abs. 6, so daß also nur die Unterschrift von 10 Wahlberechtigten in Vorlage gebracht werden muß, um die Liste einzureichen.

(Zuruf: Ausführungsbestimmungen!)

Im übrigen wird die Wahlordnung im einzelnen darüber die näheren Bestimmungen treffen.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter **Stodt!**

Stodt (SPD): Ich glaube, wir können die Sache sehr schnell erledigen, wenn wir nämlich sagen:

... jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der aber viermal so viel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Stang!

Dr. Stang (CSU): Das würde das nicht treffen, was ich meine. Ich möchte einen anderen Vorschlag machen.

(Zurufe und Unruhe.)

— Ich darf mir doch noch einen Vorschlag erlauben! Er würde lauten:

Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen sind die zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten...

Dann wäre die Sache klargestellt. Die Wahlleiter dürfen nicht in Zweifel kommen nach der Richtung, ob etwa auch politische Parteien viermal so viel Unterschriften aufweisen müssen.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Sacherbauer!

Dr. Sacherbauer (CSU): Nach den Erklärungen der Staatsregierung und der übereinstimmenden Auffassung des Landtags, die zum Ausdruck gebracht wurde, kann hier überhaupt keine abweichende Meinung aufkommen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Stang.)

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Dehler!

Dr. Dehler (FDP): Ich schließe mich der Erklärung an, die Herr Abgeordneter Dr. Schwalber abgegeben hat.

I. Vizepräsident: Nach den Erklärungen der Staatsregierung erfolgt ja dann in der Wahlordnung noch genauere Anordnung für die Wahlleiter draußen, so daß kein Zweifel entstehen kann.

Herr Abgeordneter Dr. Stang!

Dr. Stang (CSU): Ich bleibe bei meinem Änderungsantrag und beantrage, dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind die zugelassenen politischen Parteien zunächst berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal so viel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Diese Fassung würde jeden Zweifel ausschließen.

I. Vizepräsident: Darf ich bitten, Herr Abgeordneter Dr. Stang, diesen Antrag schriftlich heraufzureichen!

(Zuruf: Abs. 2!)

Vielleicht ist es doch zweckmäßig, gleich über Abs. 1 abstimmen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Herr Abgeordneter Dr. Stang, wollen Sie jetzt noch einmal Ihre Fassung des Abs. 1 vorlesen!

Dr. Stang (CSU): Mein Vorschlag zu Abs. 1 lautet:

Zur Aufstellung der Wahlvorschläge sind zunächst die zugelassenen politischen Parteien berechtigt. Außerdem kann, unbeschadet des Art. 15 der Bayerischen Verfassung, jede Gruppe von Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag einreichen, der viermal so viel Unterschriften von Wahlberechtigten tragen muß, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

I. Vizepräsident: Herr Staatsminister Dr. Anfermüller!

Staatsminister Dr. Anfermüller: Ich bin mit dieser Fassung einverstanden und ersuche nur, das Wörtchen „zunächst“ nicht hereinzunehmen.

I. Vizepräsident: Erhebt sich Widerspruch gegen diese vorgeschlagene Fassung des Abs. 1? Das ist nicht der Fall; ich nehme daher die Zustimmung des Hauses an. Das Wörtchen „zunächst“ bleibt weg.

Wir kommen zu Abs. 2 des Art. 20:

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder betragen.

Ich lasse gleich über Abs. 2 abstimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; damit ist Abs. 2 angenommen.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen.

Erhebt sich ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

(4) Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden.

Hierzu liegt ein Abänderungsantrag vor, und zwar ein Antrag Bodesheim zu Art. 20 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut:

Der Abs. 4 „Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden“ ist zu streichen.

(Bodesheim: Kann ich kurz noch einmal das Wort nehmen?)

(Widerspruch.)

— Nein! — Wer für diesen Abänderungsantrag der Freien Demokratischen Partei ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren fort:

(5) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Parteimitgliedern oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt werden.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

(6) Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von 10 Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

(I. Vizepräsident)

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

(Dr. Hille: Ich möchte sachlich feststellen, daß die Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Stang nicht richtig ist — —)

Bitte, wir sind jetzt in der Abstimmung begriffen. Die Angelegenheit ist erledigt. Wir fahren weiter.

(Zuruf des Abgeordneten Stöck.)

Ich lasse jetzt über Art. 20 in der vorgelesenen Fassung unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrags Dr. Stang abstimmen.

(Zuruf vom Regierungstisch.)

Herr Staatssekretär Dr. Schwalber!

Staatssekretär Dr. Schwalber: Ich darf mir gestatten, bei Abs. 2 Satz 2 folgende kleine Änderung vorzuschlagen:

In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

Diese Fassung soll einen Zwang vermeiden, daß etwa unbedingt nur die doppelte Zahl genommen werden kann. Es soll hier ein gewisser Spielraum gelassen werden.

I. Vizepräsident: Erhebt sich dagegen ein Widerspruch?

Das ist nicht der Fall; dann ist diese Fassung des Abs. 2 angenommen.

Ich lasse jetzt über den ganzen Art. 20 mit dem Änderungsantrag Dr. Stang und der jetzt von der Staatsregierung vorgeschlagenen und angenommenen Abänderung des Abs. 2 abstimmen.

Wer dafür ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. — Gegenprobe! — Ich stelle die einstimmige Annahme dieses Art. 20 fest.

Wir kommen zu

Art. 21

Verbindung von Wahlvorschlägen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 22

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 14. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge, nicht aber die Zurücknahme der bereits vorliegenden Wahlvorschläge zulässig.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 23

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Annahme des Art. 23 fest.

3. Verhältnismahl.**Art. 24****Stimmabgabe.**

Ich möchte bemerken, daß hier die Vorlage nicht richtig ist.

(Dr. Hoegner: Sehr bedauerlich!)

Ich werde langsam vorlesen:

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnismahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt.

1. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 19 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.

(Staatsminister Dr. Anfermüller: „des Art. 20“ muß es heißen!)

... falls von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.

(Stöck: Noch einmal vorlesen!)

Ich lese noch einmal vor:

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältnismahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt.

1. Der Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 20 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird

(Zurufe von der SPD und FDP: Abs. 2 Satz 2 muß es heißen!)

... des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.

(Dr. Stang: Schlechtes Deutsch!)

2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.

— Ich lese zuerst alle Ziffern vor; dann kommen wir erst zur Abstimmung.

3. Der Stimmberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.

4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

Zu diesem Art. 24 liegt ein Änderungsantrag der FDP folgenden Wortlauts vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 24 Abs. 4 — —

(Dr. Dehler: Ziffer 4 muß es heißen!)

Art. 24 Ziffer 4 ist zu streichen. Bei Ablehnung der Streichung ist anzufügen: Solche Änderungen

(I. Vizepräsident)

finden keine Berücksichtigung, wenn mehr als die Hälfte der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen diesen unverändert annehmen.

Ich lasse zuerst über diesen Abänderungsantrag abstimmen.

(Stoc: Nein, der eigentliche Antrag oben: Ziffer 4 ist zu streichen, geht viel weiter!)

Wer für diese Streichung ist,

(Dr. Hoegner: Ziffer 4!)

den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Wir müssen auszählen.

(Stoc: Herr Präsident, ich bitte, noch einmal zu wiederholen.)

— Ich wiederhole noch einmal. Der Antrag lautet:

Art. 24 Ziffer 4 ist zu streichen.

Damit soll also das sogenannte Panaschieren verhindert werden. — Ist die Zahl festgestellt? 55 sind dafür. Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist nach Ansicht des Präsidiums die Mehrheit. Der Antrag der FDP ist abgelehnt.

(Stoc: Jetzt kommt der zweite, der Eventualantrag!)

Jetzt kommt der Antrag:

Es ist anzufügen:

Solche Änderungen finden keine Berücksichtigung, wenn mehr als die Hälfte der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen diesen unverändert annehmen.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. —

Ich danke; ich stelle fest, daß auch dieser Antrag abgelehnt ist.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den von mir verlesenen Art. 24.

(Stoc: Absatzweise!)

Soll ich Ziffer 1 noch einmal vorlesen?

(Widerpruch.)

Gut. Wer für Ziffer 1 ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke; ich stelle die Annahme von Ziffer 1 fest.

2. Der Stimmberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Nein; dann stelle ich die Zustimmung fest.

3. Der Stimmberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Ich stelle die Annahme fest.

4. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch?

(Zurufe: Jawohl!)

Es wird abgestimmt. Wer für diese von mir verlesene Fassung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke; das ist unzweifelhaft die Mehrheit.

5. Der Stimmberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann stelle ich auch hierzu die Zustimmung fest.

Ich lasse jetzt über den ganzen Art. 24 abstimmen. Wer für Art. 24 in dieser Fassung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke; ich stelle fest, daß er mit Mehrheit angenommen ist.

Wir kommen zu

Art. 25

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge.

- (1) Die Gemeinderatsitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.
- (2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; ich stelle die Zustimmung des Hauses zu Art. 25 fest.

Art. 26

Verteilung der Sitze an die Bewerber.

Die nach Art. 25 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 27

Ersatzmänner.

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge nach Art. 26 die Ersatzmänner der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 26 zu nehmen.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

4. Mehrheitswahl.**Art. 28**

- (1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die

(I. Vizepräsident)

Erfaszmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zum

III. Abschnitt:

Wahl des Bürgermeisters.

Art. 29

Wahl durch das Volk.

- (1) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wird der Bürgermeister auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.

Hierzu liegt ein Abänderungsantrag der FDP vor:

Der Landtag wolle beschließen, Art. 29 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Der Bürgermeister wird in allen Gemeinden auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.

Dr. Hoegner (SPD): Hierher gehört auch unser Abänderungsantrag; die Artikel in unserem Abänderungsantrag sind noch wie in der Regierungsvorlage numeriert. Unser Antrag zum früheren Art. 30 lautet:

- (1) Der ehrenamtliche oder hauptamtliche Bürgermeister wird in allen Gemeinden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte zugleich mit ihnen vom Volk gewählt.

I. Vizepräsident: — Das ist wohl inhaltlich das gleiche.

(Dr. Dehler: Wir lehnen den hauptamtlichen Bürgermeister ab!)

— Gut, das ist der Unterschied.

Stoß (SPD): Zu diesem Antrag, den wir für sehr wichtig halten, beantragen wir geheime namentliche Abstimmung.

I. Vizepräsident: Ich darf aber zuerst folgendes sagen: Wir haben zwei Anträge, die inhaltlich fast das gleiche bedeuten. Nachdem seitens der Freien Demokraten kein Antrag auf namentliche Abstimmung vorliegt, würde ich dem Hause empfehlen, diesen Antrag in einfacher Abstimmung zu verbescheiden und dann über den zweiten Antrag der SPD durch namentliche Abstimmung mit Stimmzetteln entscheiden zu lassen.

Dr. Dehler (FDP): Wir wollen unsere Anträge zu einer Form verbinden. Dr. Hoegner wird sie vielleicht verlesen.

Dr. Hoegner (SPD): Wir sind damit einverstanden, daß unser Antrag folgendermaßen abgeändert wird:

Der Bürgermeister wird in allen Gemeinden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte zugleich mit ihnen vom Volke gewählt.

Dr. Dehler (FDP): Diesen Antrag unterstützen wir und machen wir zu dem unseren.

I. Vizepräsident: Dann ziehen Sie damit Ihren Antrag zurück. Die Anträge der Demokraten und der SPD sind zurückgezogen, und es werden beide Anträge zu einem Antrag vereinigt. Ich bitte, ihn noch einmal langsam zu verlesen.

Dr. Hoegner (SPD): Der Antrag lautet:

Der Bürgermeister wird in allen Gemeinden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeinderäte zugleich mit ihnen vom Volke gewählt.

I. Vizepräsident: Ich bitte, folgendermaßen zu verfahren: Es wird entweder mit Ja oder mit Nein gestimmt; wenn nichts darauf steht, nehme ich an, daß sich der Betreffende enthält.

(Dr. Stang: Ja bedeutet Wahl durch das Volk.)

— Ja bedeutet die Zustimmung zu diesem Antrag, Nein die Wahl des Bürgermeisters durch das Volk, und zwar in allen Gemeinden.

(Widerspruch bei der SPD.)

Dr. Hoegner (SPD): „Ja“ bedeutet die Zustimmung zu unserem Abänderungsantrag, daß der Bürgermeister in allen Gemeinden durch das Volk gewählt wird.

I. Vizepräsident: — Das habe ich ja gerade gesagt.

(Dr. Hoegner: Sie haben sich versprochen; Nein, bedeutet das Gegenteil.)

Ich stelle jetzt also noch einmal fest: Wer diesem Antrag, der inhaltlich die Wahl des Bürgermeisters durch das Volk in allen Gemeinden bedeutet, zustimmen will, stimmt mit Ja; wer ihn ablehnt, stimmt mit Nein.

Frau Zehner (CSU): Ist namentliche Abstimmung beantragt?

Stoß (SPD): Eine geheime namentliche Abstimmung ist beantragt worden.

(Hausleiter: Es gibt aber nicht eine geheime namentliche Abstimmung.)

I. Vizepräsident: Eine geheime namentliche Abstimmung gibt es nicht. Die Abstimmung mit Stimmzetteln ist ja an und für sich geheim; darüber gibt es keinen Zweifel. Durch Abgabe von Stimmzetteln ist das Geheimnis gewahrt.

Ich bitte jetzt um Ruhe.

(Stoß: Aufruf der Namen! — Unruhe.)

— Ich muß das hohe Haus schon bitten, Ruhe zu bewahren; sonst versteht man nichts mehr.

Dr. Lacherbauer (CSU): Es ist vom Kollegen Stoß lediglich namentliche Abstimmung verlangt.

(Widerspruch bei der SPD.)

I. Vizepräsident: Ich bitte um Ruhe. Herr Dr. Lacherbauer spricht.

Dr. Lacherbauer (CSU): Was meinen Sie, Herr Kollege Seifried?

(Seifried: Sie sollen es nicht anders interpretieren, als es beantragt ist!)

Im übrigen möchte ich feststellen, daß ein Unterschied zwischen Abstimmungen und Wahlen besteht, bei denen nach der Geschäftsordnung geheim schriftlich abgestimmt wird.

I. Vizepräsident: Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer, ich möchte feststellen, daß der Herr Abgeordnete Stoß eine geheime namentliche Abstimmung verlangt hat. Das gibt es nicht, und darum habe ich gesagt, daß wir mit Stimmzetteln abstimmen müssen; denn das ist ja geheim.

Haußleiter (CSU): Zur Geschäftsordnung! Meine Damen und Herren, es gibt eine geheime Wahl, wenn Personen zur Wahl gestellt werden. Außerdem gibt es nach der Geschäftsordnung verschiedene Formen der Abstimmung, und zwar die normale Abstimmung, wie wir sie bis jetzt gehabt haben; daneben ist nur die namentliche Abstimmung vorgesehen. Das hat seinen ausgezeichneten Grund: weil nämlich vor dem Volk jeder Abgeordnete für die Abstimmung nach seiner Überzeugung einzustehen hat. Wir haben bei der Staatspräsidentenwahl gesagt: Was ist das für ein Verfahren, wenn wir nicht mehr wagen dürfen, für unsere Überzeugung offen und klar einzutreten! Wir kommen hier in ein Fahrwasser, das ich für undemokratisch halte.

Ich bin dafür, daß jetzt erstens darüber abgestimmt wird, ob namentliche Abstimmung stattfinden soll. Darüber muß abgestimmt werden, wie kürzlich festgestellt wurde. Zum zweiten muß festgestellt werden, daß in der Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung, die geheim ist oder mit Stimmzetteln durchgeführt wird, nicht vorgesehen ist.

I. Vizepräsident: Meine Damen und Herren, ich bitte wirklich um größere Ruhe. Es hat gar keinen Wert, uns deswegen aufzuregen; wir werden schon darüber einig werden.

Abgeordneter Dr. Stang hat das Wort.

Dr. Stang (CSU): Ich möchte zu dem, was Herr Kollege Haußleiter gesagt hat, nur noch folgendes anführen. Nach § 42 unserer Geschäftsordnung heißt es:

Die namentliche Abstimmung geht in folgender Weise vor sich...

Diese Weise, diesen modus procedendi, kennen wir ja alle. Eine geheime Abstimmung ist überhaupt unmöglich.

Herr Kollege Stöck hat eine geheime Abstimmung mit vorhergehendem Namensaufruf gemeint. Daß der Name dann auf den Stimmzettel gesetzt wird, hat kein Mensch verlangt. Aber unsere Geschäftsordnung kennt ja eine geheime Abstimmung nicht, sondern nur eine Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzbleiben und eine namentliche Abstimmung durch Namensaufruf. Eine geheime Stellungnahme erfolgt nur, wenn es sich um eine Wahl, und zwar um die Präsidentenwahl, handelt.

I. Vizepräsident: Wir haben § 42 der Geschäftsordnung nachgesehen und festgestellt, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Stang richtig ist. Es gibt also eine namentliche Abstimmung. Da sind wir gleicher Meinung. Der Herr Abgeordnete Stöck wird dann die namentliche Abstimmung verlangen.

(Zuruf.)

— Gut, namentliche Abstimmung!

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Zur Geschäftsordnung! Die namentliche Abstimmung muß aber von mindestens 30 Mitgliedern verlangt werden.

I. Vizepräsident: Auf Grund § 41 der Geschäftsordnung muß die namentliche Abstimmung von 30 Mitgliedern verlangt werden.

(Zuruf von der SPD: Das beantragen wir!)

Wer ist für die namentliche Abstimmung? — Der Antrag ist unterstützt. Wir haben namentliche Abstimmung, also mit Ja für den Antrag, mit Nein dagegen oder mit „Ich enthalte mich“ vorzunehmen. Ich bitte aber um vollständige Ruhe.

Den Namensaufruf nimmt Abgeordneter Kiene vor. Der Namensaufruf beginnt.

(Folgt Namensaufruf.)

Das Alphabet wird wiederholt. — Die Abstimmung ist geschlossen.

Ich bitte, Platz zu nehmen. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: 67 Ja-Stimmen, 69 Nein-Stimmen.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten: Albert Martin, Bauer Hansheinz, Baur Anton, Dr. Beck Heinz, Behrisch Arno, Bezold Otto, Bitom Ewald, Bodesheim Ernst, Brunner Michael, Dr. Dehler Thomas, Dietl Hans, Drechsel Max, Eichelbrönnner Gottfried, Dr. Franke Heinrich, Gräßler Fritz, Haas Franz, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauck Georg, Haußleiter August, Held Walter, Herrmann Matthäus, Dr. Hille Arnold, Dr. Hoegner Wilhelm, Kiene Josef, Klessinger Josef, von Knoeringer Waldemar, Körner Ernst, Dr. Korff Wilhelm, Kramer Hans, Kunath Hans, Dr. Lacherbauer Carl, Lang Andreas, Laumer Josef, Leopoldt Richard, Dr. Linnert Fritz, Maag Johann, Mack Georg, März Franz, Meyer Ludwig, Miehling Peter, Muhr Bernhard, Noske Alfred, Op den Orth Franz, Peschel Max, Pichler Andreas, Pittroff Klaus, Riedmiller Lorenz, Dr. Rief Max, Riß Josef, Röhlig Ewald, Röhl Franz, Roiger Ludwig, Schmidt Gottlieb, Schneider Georg, Schöpf Georg, Schütte Georg, Seifried Josef, Stock Jean, Stöhr Heinrich, Vogl Simon, Dr. Vogtherr Ernst, Weidner Kurt, Wilhelm Franz, Wimmer Thomas, Wolf Franz, Zietsch Friedrich.

Mit Nein stimmten die Abgeordneten: Allwein Max, Amman Erwin, Dr. Antermüller Willi, Baumeister Leonhard, Berger Rupert, Biedler Karl, Brander Johann, Braun Josef, Brumberger Josef, Dr. Bühner Gustav, Dietlein Johann, Donsberger Josef, Eder Hans, Egger Alois, Euerl Alfred, Faltermeier Josef, Fischer Josef, Gehring Georg, Gröber Franziska, Hagn Hans, Haugg Pius, Hirschenauer Benedikt, Dr. Horlacher Michael, Huber Sebastian, Kaiser Albert, Kraus Engelbert, Krempl Josef, Kübler Konrad, Kurz Andreas, Lau Johannes, Dr. Lehmer Max, Maderer Andreas, Mayer Gabriel, Meigner Georg, Michel Franz, Nagengast Wilhelm, Ortloff Klement, Pabstmann Hans, Pichl Josef, Prechtl Wolfgang, Dr. von Prittwitz und Gaffron Friedrich, Dr. Probst Maria, Prückent Josef, Dr. Rindt Eugen, Sauer Franz Ludwig, Schäfer Franz, Scharf Josef, Schefbeck Otto, Dr. Schlögl Alois, Schmid Karl, Schraml Josef, Dr. Schwalber Josef, Schwingenstein August, Dr. Stang Georg, Stegerwald Wilhelm, Stinglwagner Alois, Strobel Fritz, Stücklen Georg, Sühler Adam, Thaler Rupert, Trettenbach Martin, Vidal Konstantin, Weingierl Georg, Dr. Winkler Martin, Dr. Wittmann Julian, Witzlinger Michael, Zehner Zita, Zillbiller Max, Zizler Georg.

Mit „Ich enthalte mich“ stimmte kein Abgeordneter.

Der Antrag ist also mit 2 Stimmen Mehrheit abgelehnt.

(Stöck: Deshalb wollten wir geheime Abstimmung; dann wäre das umgekehrte Ergebnis herausgekommen, weil soundso viele keine Courage haben.)

— Wir wollen uns darüber nicht weiter aufregen.

(I. Vizepräsident)

Wir kommen zur Abstimmung über

Art. 29
Wahl durch das Volk.

- (1) In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern wird der Bürgermeister auf die Dauer von 4 Jahren zugleich mit dem Gemeinderat unmittelbar vom Volk gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl binnen 14 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so ist die Wahl zu wiederholen. Im 2. Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wer für Art. 29 in der von mir verlesenen Fassung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Der Artikel ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Art. 30:

Wahl durch den Gemeinderat.

- (1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern wählt der Gemeinderat den Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GWB. S. 145) nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Sofern der Gewählte Mitglied des Gemeinderats ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

Hierzu liegt ein Antrag der FDP vor.

(Dr. Linnert: Ist erledigt!)

— Dieser Antrag ist also erledigt.

Erhebt sich gegen die Fassung des Art. 30 ein Widerspruch?

(Stoß: Absatzweise abstimmen! Wir sind dagegen, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat gewählt wird.)

Abf. 1 lautet also:

- (1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern wählt der Gemeinderat den Bürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats.

Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Wir wollen auszählen. — Die Auszählung hat ergeben 53 dafür und 60 dagegen.

(Dr. Kindt: Ich beantrage die Ja-Stimmen nochmals zu zählen. — Unruhe.)

— Ich bitte um Ruhe. Letzten Endes kann nur einer reden und nicht alle.

(Stoß: Man hat doch noch niemals eine Abstimmung bezweifelt.)

— Sie ist aber bezweifelt worden.

Die neue Zählung hat 67 Ja-Stimmen ergeben. Die Fassung des Abf. 1 ist also mit 67 gegen 60 Stimmen angenommen. Ich verstehe die Aufregung tatsächlich nicht.

(Stoß: O ja!)

Selbst wenn ein Fehler gemacht worden wäre, bestünde ja in der zweiten Lesung die Möglichkeit, nochmals darüber abstimmen zu lassen. Wozu also diese Aufregung?

(Hagn Hans: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Abgeordnete H a g n.

Hagn Hans (CSU): Ich habe das erstemal mitgezählt. Herr Kollege Kiene hat sich anscheinend verzählt. Es waren nicht 53 Stimmen dafür, sondern 63, wie ich gezählt habe.

I. Vizepräsident: Die Aufregung ist ganz unnötig gewesen. Jedermann kann sich einmal irren.

Ich stelle also fest, Abf. 1 des Art. 30 ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Abf. 2. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Abf. 2 ist angenommen.

Abf. 3. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Abf. 3 ist angenommen.

Abf. 4. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Auch Abf. 4 ist angenommen.

Wir kommen zu

Art. 31

Hauptamtlicher Bürgermeister.

- (1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen hauptamtlichen Bürgermeister wählen, der dem Erfordernis des Art. 30 Abf. 2 entsprechen muß.

Wer dafür ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Damit ist Abf. 1 angenommen.

- (2) Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Abf. 2 ist damit angenommen.

- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen 4 Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig. Der Gemeinderat darf Dienstverträge

(I. Vizepräsident)

nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

(Dr. Hoegner: Hierzu liegt ein Abänderungsantrag von uns vor.)

— Ich habe ihn nicht und bitte, ihn vorzulesen.

Dr. Hoegner (SPD): Der Abänderungsantrag lautet:

Wird nicht binnen 4 Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so entscheidet über dessen Inhalt ein Schiedsgericht, das aus dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts und je einem Vertreter des Gewählten und des Gemeinderats besteht.

I. Vizepräsident: Wer für diesen Abänderungsantrag ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Abf. 3 ist angenommen.

Wir kommen zu

Art. 32**Nachwahl des Bürgermeisters.**

Scheidet der Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten statt. Art. 29 bis 31 finden entsprechend Anwendung.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Art. 32 ist in dieser Fassung angenommen.

Art. 33**Wahl der Vertreter des Bürgermeisters.**

In sämtlichen Gemeinden wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Art. 33 ist angenommen.

Wir kommen zum

IV. Abschnitt.**Annahme der Wahl und Wahlprüfung.****Art. 34****Annahme der Wahl und Rücktritt.**

- (1) Für die Annahme oder Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Art. 14 und 15 Absf. I und II Satz 1 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GVB. S. 225).

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Absf. 1 ist angenommen.

- (2) Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte nur aus triftigen, insbesondere den in Art. 15 der Gemeindeordnung aufgeführten Gründen von seinem Amt zurücktreten. Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Gemeinderat.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Absf. 2 ist angenommen.

Art. 35**Wahlanfechtung.**

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten:

1. wegen Verletzung der Vorschriften über die Formlichkeiten des Wahlverfahrens,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Staatsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 36.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Art. 35 ist angenommen.

Art. 36**Ungültigkeit der Wahl.**

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen die Ungültigkeit der Wahl festzustellen, wenn für das Ergebnis der Wahl ausschlaggebende Bestimmungen verletzt wurden.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Absf. 1 ist angenommen.

- (2) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Staatsaufsichtsbehörde die Ungültigkeit der Wahl dieser Person festzustellen.

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Auch Absf. 2 ist angenommen.

Art. 37**Anfechtungsklage.**

- (1) Gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde findet Anfechtungsklage nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVB. S. 279) statt.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Absf. 1 ist angenommen.

- (2) Falls die Wahl eines Gemeinderats oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 35 und 36 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Absf. 2 ist angenommen.

V. Abschnitt.**Übergangs- und Schlußbestimmungen.****Art. 38****Berufsmäßige Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder.**

- (1) Die Wahl oder Bestellung berufsmäßiger Gemeinderatsmitglieder ist nicht mehr zulässig.

- (2) Die Amtszeit der bisherigen berufsmäßigen Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder endet mit der Amtszeit der bisherigen Gemeinderäte. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche aufgehoben.

- (3) Die hauptamtlichen Leiter der Abteilungen der Gemeindeverwaltung werden vom Gemeinderat bestellt. Sie sind nicht Mitglieder des Gemeinderats und haben in ihm kein Stimmrecht. Sie haben jedoch in den Angelegenheiten ihres Geschäftsreiches Vortragsrecht.

Hiezu liegt ein Abänderungsantrag der FDP vor, der folgenden Wortlaut hat:

(I. Vizepräsident)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 38 Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage unter Einfügung der Worte „Bürgermeister und“ vor „Gemeinderatsmitglieder“ anzunehmen.

(Dr. Vinnert: Es soll keine berufsmäßigen Bürgermeister geben. — Schefbeck: Die gibt es auch nicht.)

— Nach der Fassung des Gesetzes gibt es nur hauptamtliche und keine berufsmäßigen Bürgermeister. Sie bestehen auf Ihrem Antrag? — Ich lasse also darüber abstimmen. Wer für den Abänderungsantrag der FDP ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

(Dr. Zacherbauer: Die Abstimmung ist nicht so auszulegen, daß deshalb berufsmäßige Bürgermeister zulässig sein sollen. Das ist doch der Sinn des Antrags.)

— Das wird zur Kenntnis genommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Art. 38. Wer dem Art. 38 in der verlesenen Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Die Fassung ist mit großer Mehrheit bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder des Hauses angenommen.

Art. 39

Anstellung eines rechtskundigen Gemeindebeamten.

In kreisunmittelbaren Städten muß mindestens ein Gemeindebeamter angestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst besitzt, es sei denn, daß der hauptamtliche Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt.

Ein Widerspruch erfolgt nicht. Art. 39 ist damit angenommen.

Art. 40

Kosten.

- (1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.
- (2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann. Ausgenommen sind die Hilfskräfte, deren Dienstleistungen angemessen vergütet werden können.

Erhebt sich ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Art. 40 ist angenommen.

Art. 41

Feststellung der Einwohnerzahl.

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils zuletzt ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Art. 42

- (1) Die Gemeindewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals in den kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948, in den kreisunmittelbaren Städten im Monat Mai 1948 statt. Das

Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl.

- (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Gemeinderäte beginnt in den kreisangehörigen Gemeinden am 1. Juni 1948, in den kreisunmittelbaren Städten am 15. Juli 1948 und endet vorzeitig am 30. November 1951.
- (3) Die Amtszeit der bisherigen Bürgermeister und Gemeinderäte in den kreisunmittelbaren Städten endet am 15. Juli 1948.

Hiezu liegt ein Abänderungsantrag der CSU vor:

- (1) Die Gemeindewahlen auf Grund dieses Gesetzes finden in den kreisangehörigen Gemeinden im April 1948 statt; das Staatsministerium des Innern bestimmt den Tag der Wahl. Der Termin der Wahlen in den kreisunmittelbaren Städten bleibt gefonderter gesetzlicher Regelung vorbehalten.
- (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen kreisangehörigen Gemeinderäte beginnt am 1. Juli 1948 und endet vorzeitig am 15. Juli 1951.

Abs. 3 wird gestrichen.

Wer für den Abänderungsantrag der CSU ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle fest, daß das erstere die Mehrheit war. Damit hat also Art. 42 die von der CSU beantragte Fassung erhalten.

Art. 43

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die Art. 3 bis 13, 15 Abs. II Satz 2 und Abs. III, 16 bis 18, 20 Abs. II und 28 Abs. IV der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. S. 225),
2. die Wahlordnung für die Gemeindewahlen vom 18. Dezember 1945/28. Februar 1946 (GWB. S. 230).

Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle die Annahme des Art. 43 fest.

Art. 44

Vollzugsvorschriften.

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Art. 44 ist angenommen.

Art. 45

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung des Gesetzes ein. Ich eröffne die Aussprache. — Das Wort wird nicht verlangt. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung:

Ich rufe auf:

(I. Vizepräsident)**I. Abschnitt:****Allgemeine Bestimmungen.**

Unterabschnitt 1, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, mit den Artikeln 1 bis 6.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Unterabschnitt 2, Vorbereitung der Wahl, mit den Artikeln 7 bis 11.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Unterabschnitt 3, Durchführung der Wahl, mit den Artikeln 12 und 13.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Unterabschnitt 4, Sicherung der Wahlfreiheit, mit den Artikeln 14 bis 16.

Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so beschlossen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem I. Abschnitt in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses zum I. Abschnitt fest.

Ich rufe auf:

II. Abschnitt:**Wahl der Gemeinderatsmitglieder.**

Unterabschnitt 1, Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, mit den Artikeln 17 bis 19.

— Es erfolgt kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Unterabschnitt 2, Wahlvorschläge, Artikel 20 mit 23.

— Es erfolgt kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Unterabschnitt 3, Verhältniswahl, mit den Artikeln 24 bis 27.

— Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Unterabschnitt 4, Mehrheitswahl, mit dem Artikel 28.

— Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem II. Abschnitt des Gesetzes mit den Artikeln 17 bis 28 zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Annahme dieses Abschnittes fest.

Ich rufe auf:

III. Abschnitt:

**Wahl des Bürgermeisters
mit den Artikeln 29 bis 33.**

Erfolgt Widerspruch?

(Dr. Linnert: Wir halten unseren Antrag aufrecht!)

— Es ist Widerspruch erfolgt. Wir lassen dann auch in der zweiten Lesung über den Antrag abstimmen, der dahin geht, daß die Wahl des Bürgermeisters in sämtlichen Gemeinden durch das Volk zu erfolgen hat. Ich darf wohl annehmen, daß Ihnen der Inhalt dieses Antrags klar ist: Er will, daß in allen Gemeinden die Wahl des Bürgermeisters durch das Volk zu erfolgen hat.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Antrag — Wahl des Bürgermeisters durch das Volk in allen Gemeinden — zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte auszuführen. — Ich bitte um die Gegenprobe. Der Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt.

(Wimmer: In welchem Stimmenverhältnis?)

— 58 Ja, 68 Nein.

(Unruhe.)

Wenn es nicht ruhiger wird, dauert die Sache nur länger.

Ich rufe also nochmals auf den III. Abschnitt, Wahl des Bürgermeisters, mit den Artikeln 29 bis 33.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem III. Abschnitt in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle die Annahme dieses III. Abschnittes fest.

Es folgt der

IV. Abschnitt,

**Annahme der Wahl und Wahlprüfung, mit den
Artikeln 34 bis 37.**

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Abschnitt IV in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Es folgt der

V. Abschnitt,

**Übergangs- und Schlußbestimmungen, mit den
Artikeln 38 bis 45.**

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesen letzten Abschnitt nach den Beschlüssen der ersten Lesung annehmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle auch hier die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen nun zur **Schlusabstimmung**: Wenn niemand widerspricht, dann schlage ich dem Haus einfache Abstimmung vor. — Es erhebt sich kein Widerspruch, Sie sind damit einverstanden.

Wer für das Gesetz in der Fassung der zweiten Lesung ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Dann stelle ich die Annahme des Gesetzes mit großer Mehrheit fest; einige Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

Das Gesetz erhält die Überschrift:

**Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der
Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz).**

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Ich stelle fest, daß Überschrift und Einleitung die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Damit ist dieses Gesetz erledigt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das **Landkreiswahlgesetz**. Auch hier schlage ich dem Hause vor, die erste und zweite Lesung zu verbinden.

(Zuruf.)

Das haben wir schon getan. Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Ich rufe auf

I. Abschnitt:

Wahl der Kreistagsmitglieder.

Art. 1

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit.

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(I. Vizepräsident)

- (2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Erhebt sich gegen Art. 1 ein Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Ich stelle die Annahme des Artikels fest.

Art. 2**Wahl der Kreistagsmitglieder.**

- (1) In den Kreistag sind so viele Mitglieder zu wählen, daß auf je angefangene 1000 Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft, höchstens jedoch 45.
 (2) Außerdem gehört dem Kreistag der Landrat an.

Herr Kollege **Stang!**

Dr. Stang (CSU): Verzeihen Sie mir, wenn ich jetzt etwas sage, was als schulmeisterlich ausgelegt werden könnte. In dem Abs. 1 des Art. 2 heißt es, daß auf je angefangene 1000 Einwohner ein Vertreter trifft. Man kann doch nicht von angefangenen Einwohnern sprechen. Das geht ja gegen das deutsche Sprachgefühl. Ich würde also vorschlagen zu sagen, „daß auf jedes angefangene Tausend der Einwohner des Landkreises ein Vertreter trifft“ usw.

I. Vizepräsident: Erhebt sich gegen diese Fassung ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Diese Fassung ist angenommen.

Ich rufe auf

Art. 3**Grundsätze für das Wahlverfahren.**

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes finden für die Wahl der Kreistagsmitglieder sinngemäß Anwendung:

1. Die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Amtszeit, Art. 19 des Gemeindevahlgesetzes,
2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 5 des Gemeindevahlgesetzes, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufenthaltsdauer in der Gemeinde die Aufenthaltsdauer im Landkreis tritt,
3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 16 des Gemeindevahlgesetzes, mit der Maßgabe,
 - a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
 - b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,
 - c) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen im Wahlkreis außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
 - d) daß für die Herstellung der Stimmzettel die Landkreise sorgen;
4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 20 bis 28 des Gemeindevahlgesetzes, mit der Maßgabe,
 - a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind; Art. 20 Abs. 2 Ziffer 2 und Art. 24 Ziffer 1 Satz 2 entfallen;

- b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

Erhebt sich gegen diesen Art. 3 ein Widerspruch? — Es erhebt sich kein Widerspruch. Er ist somit angenommen.

Wir kommen zum

II. Abschnitt:**Wahl des Landrats.**

Zu Art. 4 Abs. 1 liegt ein Abänderungsantrag der SPD vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 4 Abs. 1 des Landkreiswahlgesetzes soll lauten: Der ehrenamtliche oder hauptamtliche Landrat wird zugleich mit dem Kreistag für die Dauer des Kreistags vom Volke gewählt.

Ich lasse zuerst über diesen Antrag abstimmen. Wer für diesen Antrag der SPD ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Wir müssen wieder auszählen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist nach Ansicht des Präsidiums die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf um Ruhe bitten. Es liegt ein weiterer Abänderungsantrag von der CSU zu Art. 4 vor:

Wahl durch den Kreistag.

Er soll folgende Fassung erhalten:

(1) Der Kreistag wählt den ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landrat auf die Dauer der Amtszeit des Kreistags.

(2) Zum Landrat kann nur gewählt werden, wer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) nicht betroffen oder wer rechtskräftig entlastet worden ist.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern ein, die die höchsten Stimmzahlen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Gewählt ist in der Stichwahl der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistages ist, rückt für ihn ein Ersatzmann nach.

Nach Art. 4 ist einzufügen folgender Art. 4 a:

Ehrenamtlicher Landrat.

(1) Als ehrenamtlicher Landrat wählbar ist nur, wer im Kreisgebiet oder in der von diesem umschlossenen unmittelbaren Stadt seinen Aufenthalt hat.

(2) Der ehrenamtliche Landrat hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

Wer für diese Artikel 4 und 4 a ist, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Beide Artikel sind angenommen.

Ich komme zu

Art. 5

(1) Der ehrenamtliche Landrat hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

(I. Vizepräsident)

- (2) Der hauptamtliche Landrat wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen vier Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig.
- (3) Der Kreistag darf nur Dienstverträge für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

Dazu liegt ein Antrag der CSU vor:

Art. 5 soll folgende Fassung erhalten:

Art. 5**Hauptamtlicher Landrat.**

- (1) Zum hauptamtlichen Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.
- (2) Der hauptamtliche Landrat wird durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt. Wird nicht binnen vier Wochen nach Abschluß der Wahl ein Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Wahl ungültig.
- (3) Der Kreistag darf Dienstverträge nur für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit abschließen.

Wer dem Art. 5 in der Fassung des Antrags der CSU zustimmen will — gegenüber der Vorlage wird in Abs. 3 das Wörtchen „nur“ nach „Dienstverträge“ gesetzt —, der möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu

Art. 6**Nachwahl des Landrats.**

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl innerhalb einer Frist von drei Monaten statt. Art. 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Art. 6 ist so beschlossen.

Art. 7**Stellvertreter des Landrats.**

Der Stellvertreter des Landrats in all seinen Obliegenheiten wird vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt. Die Vorschrift des Art. 4 Abs. 3 findet Anwendung.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Art. 7 ist so beschlossen.

Wir kommen zum

III. Abschnitt:**Annahme der Wahl und Wahlprüfung.****Art. 8**

Die Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes über die Annahme der Wahl und über die Wahlprüfung, Art. 34 bis 37, finden entsprechende Anwendung.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf:

IV. Abschnitt:**Kreisausschuß.****Art. 9**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte einen sechs- oder achtköpfigen Ausschuß (Kreisausschuß), in welchem die verschiedenen Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke ver-

treten sind. Der Landrat hat den Vorsitz und ist stimmberechtigt.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zum

V. Abschnitt:**Übergangs- und Schlußbestimmungen.****Art. 10****Amtszeit der bisherigen Landräte.**

Die Amtszeit der bisherigen Landräte endet mit der Amtszeit der bisherigen Kreistage. Entgegenstehende Bestimmungen der Dienstverträge werden, unbeschadet etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche, aufgehoben.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Art. 11**Amtszeit der bisherigen Kreistage.**

- (1) Die Landkreiszahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmals gleichzeitig mit den Wahlen für die kreisangehörigen Gemeinden im Monat April 1948 statt.
- (2) Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Kreistage beginnt am 1. Juli 1948 und endet vorzeitig am 30. November 1951.
- (3) Die Amtszeit der derzeitigen Kreistage endet am 31. Mai 1948.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Art. 12**Kosten.**

Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraumes und für die Beschaffung und Herstellung sonstiger für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten der Landkreise.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Art. 13**Feststellung der Einwohnerzahl.**

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt jeweils ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Art. 14

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die Art. 2 Abs. II, Art. 3, 4, 5 Abs. II und Art. 11 Abs. I und IV der Landkreisordnung vom 28. Februar 1946 (GWB. Seite 229),
2. die Wahlordnung für die Kreistagswahlen vom 21. Februar 1946 (GWB. Seite 247).

- (2) In Art. 11 Abs. VI der Kreisordnung werden die Worte „der Landräte und anderer“ gestrichen.

Es erfolgt kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Art. 15

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

(I. Vizepräsident)**Art. 16**

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Die erste Lesung ist damit beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Zur Aussprache hat sich niemand gemeldet. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf:

Abchnitt I, Wahl der Kreistagsmitglieder, mit den Art. 1 mit 3. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Abchnitt II, Wahl des Landrats, mit den Art. 4 bis 7. — Es erfolgt kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Abchnitt III, Annahme der Wahl und Wahlprüfung, mit dem Art. 8. — Es erfolgt kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Abchnitt IV, Kreisauschuß, mit dem Art. 9. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Abchnitt V, Übergangs- und Schlußbestimmungen, mit den Art. 10 bis 16. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesen Abschnitten in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Zuruf: Stimmenthaltung!)

Ich stelle Zustimmung des Hauses mit großer Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen fest.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage auch hier dem Haus einfache Abstimmung vor.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Wer für dieses Gesetz, so wie es in der zweiten Lesung beschlossen wurde, stimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Gesetz ist mit großer Mehrheit bei einigen Stimmenthaltungen beschlossen.

Es könnten noch einige redaktionelle Verbesserungen notwendig sein. Ich bitte, den Verfassungsausschuß zu ermächtigen, solche rein redaktionelle Verbesserungen vorzunehmen. Ist das Haus damit einverstanden? — Es besteht kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Die Überschrift des Gesetzes lautet:

Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz).

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Ich stelle fest, daß Überschrift und Einleitung ebenfalls die Zustimmung des Hauses gefunden haben.

Meine Damen und Herren! Damit sind wir am Schluß der heutigen Sitzung angelangt. Die nächste Sitzung findet Mittwoch, den 3. März, nachmittags 3 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr.)